



Die Schwierigkeit nach Straftat, eine Anzeige zu erstatten, aus einem anderen Blickwinkel.

Einfluss des Alters, des Geschlechts der Tatperson und ihrer Beziehung zum Opfer von 2018 bis 2025

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.

Inhaltsverzeichnis

1 Das Wichtigste in Kürze	6
2 Präambel.....	7
2.1 Schwierigkeit? – Weshalb geht er/sie nicht einfach?	7
3 Detaillierte Messung der Schwierigkeit, eine Anzeige zu erstatten	9
3.1 Tötung (111-116,117 StGB) inkl. versuchte Tötung.....	9
3.1.1 Minderjährige - Volljährige.....	9
3.1.2 Männer - Frauen	10
3.2 Körperverletzung und Tötlichkeiten (122-123,125,126 StGB).....	11
3.2.1 Minderjährige - Volljährige.....	11
3.2.2 Männer - Frauen	12
3.3 Erpressung, Drohung, Nötigung (156,180-181 StGB).....	13
3.3.1 Minderjährige - Volljährige.....	13
3.3.2 Männer - Frauen	14
3.4 Andere strafbare Handlungen gegen die Freiheit (183,184,185 StGB)	15
3.4.1 Minderjährige - Volljährige.....	15
3.4.2 Männer - Frauen	16
3.5 Sexuelle Handlungen mit Kindern (187 StGB)	17
3.5.1 Minderjährige - Volljährige.....	17
3.5.2 Männer - Frauen	18
3.6 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (188,191,192,193 StGB)	19
3.6.1 Minderjährige - Volljährige.....	19
3.6.2 Männer– Frauen.....	20
3.7 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (189,190 StGB)	21
3.7.1 Minderjährige - Volljährige.....	21
3.7.2 Männer– Frauen.....	22
3.8 Andere Straftaten gegen die sexuelle Integrität (194,198 StGB)	23
3.8.1 Minderjährige - Volljährige.....	23
3.8.2 Männer– Frauen.....	24
4 Geschätztes Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Beschuldigten	25
5 Kommentare.....	26
5.1 «Tötung... ».....	26
5.2 Minderjährige Tatpersonen.....	26
5.3 Volljährige Tatpersonen.....	26
5.4 Männliche Tatpersonen	26
5.5 Weibliche Tatpersonen	26
5.6 Geschlechtsspezifische häusliche Gewalt.....	26

6 Vorschläge für Verbesserungen 27

7 Abkürzungen 27

8 Quellen 27

8.1 Daten des Bundesamts für Statistik (BFS) 27

**Mass der Schwierigkeit, nach
Strafart, eine Anzeige zu
erstatten**

**basierend auf der Opferhil-
festatistik der Jahre
2018 bis 2025**

KiITools

1 Das Wichtigste in Kürze

Die Gesamtzahl der OHG-Beratungen ist gegenüber 2024 um 6,3 % gestiegen (54'799 im Jahr 2025). In rund 40 % der Fälle (38,6 % im Jahr 2025) ist die Tatperson der Partner oder Ex-Partner des Opfers.

Insgesamt¹ haben Opfer häuslicher Gewalt 2,9 bis 3,25 Mal mehr Schwierigkeiten, Anzeige zu erstatten, als Opfer nicht häuslicher Gewalt (gemessen anhand des SFAG, Schwierigkeitsfaktor, Anzeige zu erstatten). Dieser Unterschied ist von 2018 bis 2025 stabil geblieben, wobei es je nach Art der strafbaren Handlung, Geschlecht der Tatperson und Art der Beziehung zwischen Tatperson und Opfer Abweichungen gibt.

Häusliche Gewalt ist nach wie vor stark geschlechtsspezifisch geprägt. Nach Schätzungen, die den Faktor des Schwierigkeitsgrad (SFAG) berücksichtigen, stellen Männer zwischen 85 und 90 % der Tatpersonen häuslicher Gewalt dar. Dieser Anteil ist höher als in der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), die ihn auf rund 75 % schätzt.

Der SFAG ist bei **männlichen Tatpersonen**, die in einer Beziehung des Typs «Partner» mit dem Opfer stehen, sehr hoch, insbesondere bei Straftaten wie «Erpressung, Drohung (SFAG zwischen 9 und 10) und anderen Straftaten gegen die sexuelle Integrität (SFAG zwischen 7 und 11). Der gleiche Trend zeigt sich bei den anderen Straftaten gegen die Freiheit (SFAG zwischen 6 und 8) sowie bei Straftaten wie Körperverletzung und Tötlichkeit.

Die SFAG der «PartnerInnen» (7,2) und «Andere» (7,6) der «anderen strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität» (Exhibitionismus und sexuelle Belästigung) liegen deutlich höher als jener der «Ex-PartnerInnen» (2,8). Was die anderen Formen sexueller Gewalt betrifft (Abhängige..., Kinder..., Vergewaltigung...) ist anzumerken, dass der SFAG bei männlichen Tätern des Typs «Partner» oder «Ex-Partner» tief liegt (1,1-1,8 bzw. 0,7-1,5), nicht etwa, weil es einfach ist, Anzeige zu erstatten, sondern weil es selbst ausserhalb des häuslichen Umfelds schwierig ist, Anzeige zu erstatten. Insgesamt wird sexuelle Gewalt nach wie vor nur in seltenen Fällen angezeigt.

Es gibt zwar auch **weibliche Tatpersonen**, aber deutlich weniger als männliche. Wenn sie Tatpersonen sind, ist der SFAG der männlichen Opfer niedriger als jener der weiblichen Opfer von Gewalt durch Männer. Im Jahr 2025 liegt der SFAG bei 2,5 und 1,8 in Fällen des Beziehungstyps «Partnerin» und «Ex-Partnerin». Umgekehrt weisen Beziehungen des Typs «Andere²» (oft jedoch familiäre Beziehungen) bei weiblichen Tatpersonen einen hohen SFAG auf (3,4 im Jahr 2025), welcher jenem der Männer des Typs «Andere» (4,3 im Jahr 2025) nahekommt.

Minderjährige Tatpersonen sind bei häuslicher Gewalt kaum vertreten (lediglich 2 %); die Zahlen lassen oft aber keine Rückschlüsse zu. Die meisten Fälle werden von volljährigen Tatpersonen begangen, was fundierte Auswertungen ermöglicht. Bei allen Hauptdelikten sind die SFAG bei volljährigen Tatpersonen höher, insbesondere bei strafbaren Handlungen in Beziehungen des Typs «Partner». Eine bemerkenswerte Ausnahme bilden minderjährige Tatpersonen sexueller Handlungen mit Kindern.

Der SFAG ist immer höher, wenn die Tatperson in einer Beziehung des Typs «Partner» zum Opfer steht, unabhängig von dessen Geschlecht oder Alter. Dieser Faktor nimmt bei «Ex-Partnern» ab und variiert bei «Andere». Zusammenfassend lässt sich sagen: Je enger die Beziehung, desto schwieriger ist es, Anzeige zu erstatten.

Da die Schwierigkeiten bei der Strafanzeige durch den SFAG objektiviert wird, und sich die «Belastung» der Opfer in der Notwendigkeit einer Begleitung über mehrere OHG-Beratungen hinweg äussert, ist es unerlässlich, die Gründe für diese Situation zu verstehen, um konkrete, gezielte und wirksame Lösungen zu entwickeln.

¹ Für die Zahlen ohne UND mit Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts der Tatperson oder der Art der Beziehung mit dem Opfer (siehe Anmerkung 3).

² Die Kategorie «Andere» umfasst «Eltern, Elternersatz des Kindes» und «andere familiäre Beziehungen»

2 Präambel

Der vorliegende Bericht gilt als Ergänzung zum Hauptbericht "Häusliche Gewalt in der Schweiz. Die Opferhilfestatistik 2018 bis 2025 aus einem anderen Blickwinkel"³. Der «Hauptbericht» konzentrierte sich bei der Analyse auf den Vergleich zwischen häuslicher und «nicht häuslicher» Gewalt. Im Bereich von Gewalt im häuslichen Umfeld wurde auch der Einfluss der Beziehung (Partner, Ex-Partner oder Andere) zwischen Tatperson und Opfer bemessen. Der Einfluss der Alterskategorie (minderjährig/volljährig) und des Geschlechts der Tatperson wird lediglich pauschal bemessen, um die Lektüre des Berichts zu erleichtern.

Dieser Bericht ist eine detaillierte Analyse der Schwierigkeit, im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt Anzeige zu erstatten, dies im Vergleich zu denselben Arten von strafbaren Handlungen, die ausserhalb des häuslichen Umfelds begangen werden. Er basiert auf denselben Daten wie der «Hauptbericht», d.h. die folgenden Daten des Bundesamts für Statistik (BFS).

T 19.05.01.09	Opferberatungen nach Täter-Opfer-Beziehung (exkl. Beratungen gemäss AFZFG), 27.05.2026
T 19.02.02.01.08_2000	Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten und Beschuldigte, 13.02.2026
T 19.02.05.01.05_7000	Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten häuslicher Gewalt und Beschuldigte, 13.02.2026
T 19.02.05.01.06_7000	Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten häuslicher Gewalt und Geschädigte, 13.02.2026

Bei einigen Arten strafbarer Handlungen ist die Anzahl der Beratungen und/oder Anzeigen bei minderjährigen oder bei weiblichen Tatpersonen nicht ausreichend, um die berechneten Kennzahlen als signifikant zu betrachten. Dies betrifft vor allem die häusliche Gewalt, für die wir eine zusätzliche Analyse nach der Beziehung zwischen Tatperson und Opfer durchführen, aber auch in einigen Fällen die nicht häusliche Gewalt.

2.1 Schwierigkeit? – Weshalb geht er/sie nicht einfach?

Ausserhalb des häuslichen Umfelds stehen das Opfer und die Tatperson nach der strafbaren Handlung, dem Erstellen einer Anzeige und dem Strafverfahren, nur dann in Kontakt, wenn sie im selben Kreis verkehren oder dies «zufällig» geschieht. Das Opfer kann die Kontaktmöglichkeiten verringern, indem es seine Interessen ändert oder umzieht. Wenn das Opfer die psychische und finanzielle Belastung dieser Veränderungen (Änderung des sozialen Umfelds, der Arbeit, des Umzugs) auf sich nimmt, steht es ihm (mehr oder weniger) frei, dies zu tun.

Die Situation sieht für Opfer häuslicher Gewalt ganz anders aus.

Unabhängig von der Art der Beziehung zwischen den beiden Personen (Partner, Ex-Partner oder Andere) wird das Opfer der Tatperson je nach Art ihrer Beziehung mehr oder weniger häufig begegnen. Das Sicherheitsrisiko des Opfers steigt (Beziehung des Typs Partner) oder sinkt (Beziehung des Typs Ex-Partner). Während Ersthelfer die höhere Gefährdung kennen und generell anerkennen, wird die Tatsache, dass das Opfer sich nicht entschliesst, die Dienste bei häuslicher Gewalt in Anspruch zu nehmen und/oder eine Anzeige zu erstatten, jedoch von den Fachpersonen nicht immer verstanden; oder oftmals nicht verstanden.

Der Beziehungstyp «Andere» ist insofern besonders, als er die Beziehungen «Eltern, Ersatzeltern / Kind» mit einer Beziehung sehr grosser Nähe und «Andere Verwandtschaftsbeziehungen» mit einer auf den ersten Blick distanzierteren Beziehung zusammenfasst.

Prof. Jane Monckton Smith schreibt in ihrem Buch «In control»⁴ als junge Polizeibeamtin über eine junge Frau, die von ihrem Partner geschlagen wird und sich weigert, in den Krankenwagen zu steigen, obwohl ihr Leben in Gefahr ist:

- «Weshalb steigt sie nicht in den Krankenwagen ein?» und der Polizist antwortet «So sind sie eben».

Jahre später formuliert sie ihre Frage aus der Perspektive des Opfers neu:

- «Welches Interesse hatte sie daran, nicht in den Krankenwagen zu steigen?»

Der beschriebene Gewaltzyklus mit seinen Phasen des Spannungsaufbaus, des Gewaltausbruchs und der Versöhnung ist eine zweidimensionale Beschreibung. Der Zyklus scheint sich zu wiederholen, identisch mit dem vorherigen. Es fehlt der dynamische Aspekt, die Zunahme der Gewalt, welche durch die von Prof. Monckton Smith identifizierten acht Phasen beschrieben wird:

- Phase 1: Vorgeschichte: Vorgeschichte von Kontrolle oder Belästigung
- Phase 2: Beginn der Beziehung: Der Strudel der Bindung
- Phase 3: Beziehung: von Kontrolle dominiert
- Phase 4: Auslöser: Ein Ereignis, das die Kontrolle in Frage stellt
- Phase 5: Eskalation: Eskalation der Kontrolle oder Aufkommen von Belästigung
- Phase 6: Einstellungswandel: Änderung der Ausrichtung
- Phase 6: Planung: Planung eines Tötungsdelikts
- Phase 8: Tötung und/oder Selbstmord

Unabhängig davon, ob es sich um Zwangskontrolle⁵ oder um «punktuelle» Kontrolle handelt, will die Tatperson wieder die Oberhand gewinnen, seine Kontrolle sichern, und wenn nötig in die nächste Phase schreiten, um sie zu erreichen.

³ Der Bericht «Häusliche Gewalt in der Schweiz, Die Opferhilfestatistik 2018 bis 2025 aus einem anderen Blickwinkel» ist hier verfügbar: https://www.kidstoo.ch/app/uploads/Viol-Dom_K2_2026_2_DE.pdf.

⁴ Jane Monckton Smith, In Control. Dangerous Relationships and How They End in Murder. Bloomsbury Publishing, Ed 2022.

⁵ Auch systematische Gewalt, Zwangsgewalt, Gewalt von Koerzitivkontrolle, und von perverser narzisstischer Manipulation genannt.

Im Kontakt mit den Fachpersonen schätzt das Opfer dann ein, was in diesem Moment in SEINEM besten Interesse liegt. Das Wissen darum, dass es wieder mit der Tatperson in Kontakt kommen muss, dass die Gesellschaft als Ganzes nicht in der Lage ist, es mittel- bis langfristig oder sogar kurzfristig zu schützen, führt dazu, dass das Opfer es für weniger gefährlich hält, «Wiedergutmachung» zu leisten, an das Bedauern der Tatperson zu glauben oder so zu tun, als ob es dies täte, und sich der Tatperson, welche die Schuld am Vorfall beim Opfer sieht, anzuschliessen.

Wenn die Partner zusätzlich durch Kinder miteinander verbunden sind, kann die Bindung nicht gelöst werden, auch wenn mittlerweile anerkannt ist⁶, dass Kinder ebenfalls Opfer von Partnergewalt sind.

Denn obwohl Artikel 11 der Bundesverfassung Folgendes aussagt: «Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf **besonderen Schutz** ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer **Entwicklung**», äussert sich der Artikel 273 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches über die Beziehungen zwischen Eltern und Kind folgendermassen: «Das Recht auf zwischenmenschliche Beziehungen ist sowohl als Recht und Pflicht dieser (der Eltern) als auch als **Persönlichkeitsrecht des Kindes** zu verstehen», und das Bundesgericht schreibt in seinem Urteil BGE 131 III 209 Erw. 5 und Verweise; BGE 5a_318/2017 vom 2. Februar 2018 E. 4.2: «**Das Recht auf persönliche Beziehungen** zwischen dem minderjährigen Kind und dem Elternteil, der nicht die elterliche Sorge oder die Obhut innehat, **muss daher in erster Linie den Interessen des Kindes entsprechen**». Dies könnte den Anschein erwecken, dass das Opfer und die Kinder geschützt werden, dies ist aber nicht der Fall.

Selbst bei nachgewiesener häuslicher Gewalt wird ein weiterer Bundesgerichtsentscheid (BGE 131 III 209 E. 5 und Verweise; BGE 5a_318/2017 vom 2. Februar 2018 E. 4.2) von der Zivilrechtspflege aus eigenem Antrieb oder auf Druck der Tatperson (mit Unterstützung seines Rechtsbeistands) dazu benutzt, das Opfer und die Kinder, die ebenfalls Opfer sind, dazu zu zwingen, den Kontakt zur Tatperson aufrechtzuerhalten, dies mit dem fadenscheinigen Argument, es sei allgemein anerkannt, dass die Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen wesentlich sei und eine entscheidende Rolle im Prozess der Identitätsfindung des Kindes spielen könne. Und die Krönung daran ist, dass die Zivilrechtspflege der Meinung ist, dass eine Tatperson, die gegen den Partner oder Ex-Partner gewalttätig war, nicht automatisch auch gegen sein Kind oder seine Kinder Gewalt ausüben wird. Diese Argumentation zeigt deutlich, dass die Ausbildung der Akteure (Ziviljustiz, KESB) nicht mit dem Fortschritt der Forschung Schritt hält und/oder dass das Zivilgesetzbuch den Schutz von Opfern und Kindern verhindert und sich zum «Komplizen» der Tatpersonen macht.⁷

Jedenfalls bestreitet ein Teil der **schweizerischen** medizinischen Fachwelt, die mit den kindlichen Opfern in Kontakt kommt, diese «Einigkeit». Auf internationaler Ebene zeigen die Arbeiten von Evan Stark⁸ und von Emma Katz⁹ u.a. die Auswirkungen von Zwangskontrolle auf die physische und psychische Gesundheit der Opfer und ihrer Kinder. Die Arbeit von Evan Stark über Fälle in den USA und Grossbritannien hat den Gesetzgeber veranlasst, die «Zwangskontrolle» in das Strafgesetzbuch einiger US-Bundesstaaten, Englands, Wales, Australiens und Schottlands einzuführen. Andere Länder prüfen derzeit deren Einführung in ihr Strafgesetzbuch¹⁰.

Anhand der vorliegenden Daten des BFS ist es nicht möglich, die von Opfern empfundenen Schwierigkeiten, ohne und mit Kindern, separat zu bewerten.

⁶ Siehe z.B. das Informationsblatt **B3** des EBGB und die Anmerkungen 8 und 9 unten

⁷ Siehe den Bericht «Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind», der vom EBGB und der SKHG in Auftrag gegeben wurde. https://www.kidstoo.ch/app/uploads/BFEG_20240122_Long_DE.pdf

⁸ Evan Stark, u.a.: «Coercive Control», 2007 und «Children of Coercive Control», 2023

⁹ Emma Katz, u.a.: «Coercive Control in Children's and Mothers' Lives», 2022

¹⁰ In der Schweiz fordert die Motion 25.3062 «Den Begriff der Zwangskontrolle in unserer Gesetzgebung verankern» von Jacqueline de Quattro dies als erste ausdrücklich. KidsToo unterstützt diese Motion. Der Bundesrat schlägt vor, sie abzulehnen! Der Nationalrat hat sie am 16. Juni 2026 angenommen. Sie muss noch vom Ständerat gebilligt werden. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20253062>

3 Detaillierte Messung der Schwierigkeit, eine Anzeige zu erstatten

Für jede Art von strafbarer Handlung wird die Kennzahl der Anzahl Beratungen für eine Täterkategorie und der Anzahl der beschuldigten Personen für diese Kategorie berechnet.

$$\text{Anteil (Art der strafbaren Handlung)} = \frac{\text{Anzahl der OHG Beratungen (für diese Art)}}{\text{Anzahl der beschuldigten Personen PKS (für diese Art)}}$$

Bei den beschuldigten Personen wird die Anzahl der beschuldigten Personen von nicht häuslicher Gewalt ermittelt, indem von der Gesamtzahl der beschuldigten Personen die Anzahl der beschuldigten Personen von häuslicher Gewalt abgezogen wird.

$$\begin{aligned} \text{Anzahl der nicht häuslichen beschuldigten Personen} \\ = \text{Anzahl der beschuldigten Personen gemäss PKS} - \text{beschuldigte Personen häuslicher Gewalt gemäss PKS} \end{aligned}$$

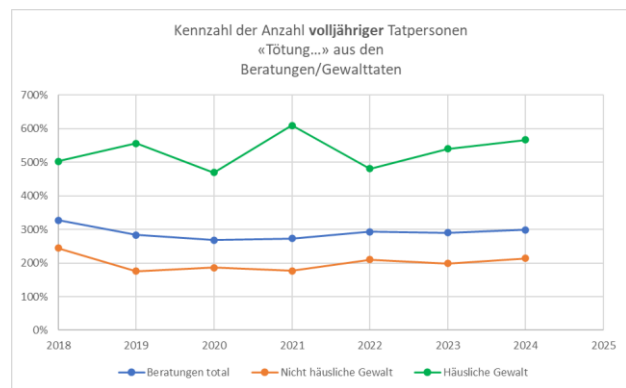
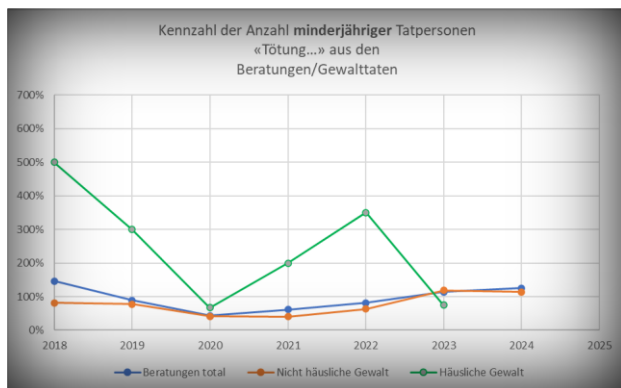
Der Schwierigkeitsfaktor [SFAG] wird berechnet, indem die zuvor berechnete Kennzahl häuslicher Gewalt mit der entsprechenden Kennzahl nicht häuslicher Gewalt verglichen wird.

$$\text{SFAG (Art der strafbaren Handlung)} = \frac{\text{Anteil häuslich}}{\text{Anteil nicht häuslich}}$$

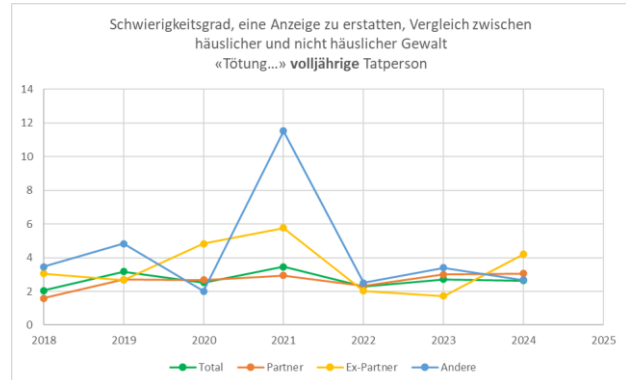
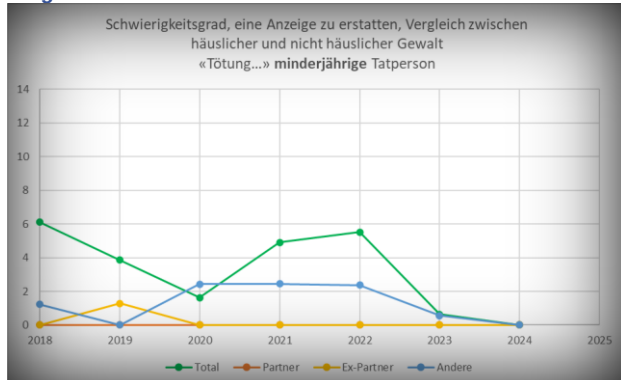
Wenn die verfügbaren Daten nicht repräsentativ sind (geringe Anzahl an Fällen), sind im Folgenden die Zahlen dunkel schattiert.

3.1 Tötung (111-116,117 StGB) inkl. versuchte Tötung

3.1.1 Minderjährige - Volljährige



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



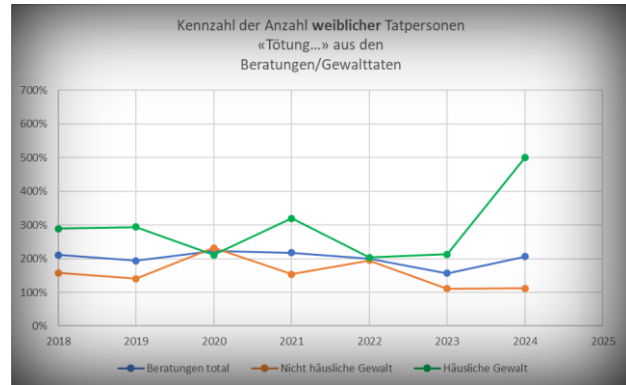
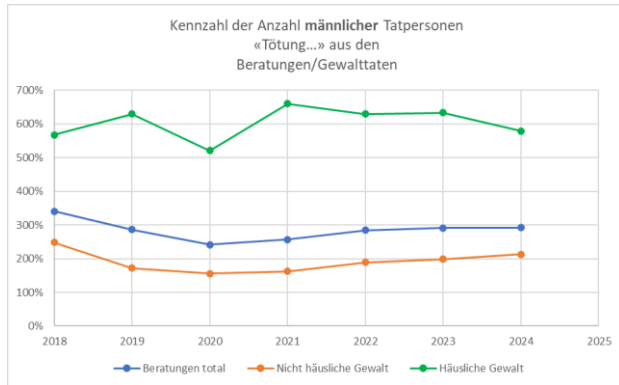
Schwierigkeitsfaktor bei den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 1: Kennzahlen «Tötung...». Einfluss des Alters der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

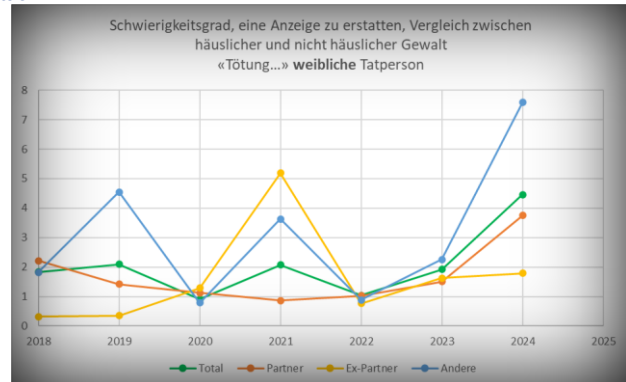
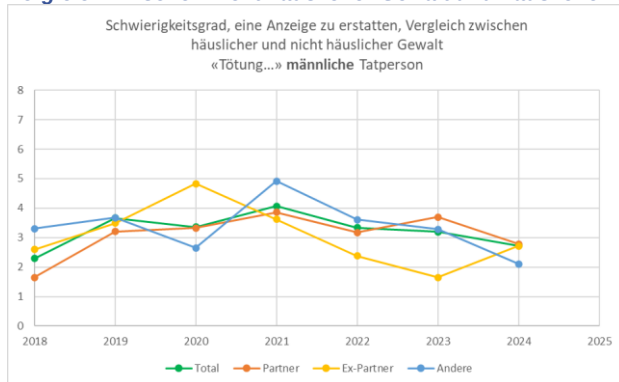
Die Zahlen der Minderjährigen sind nicht relevant. Die Anzahl an Beratungen oder Anzeigen ist zu niedrig, um berücksichtigt werden zu können. Die berechneten SFAG sind nicht aussagekräftig.

Die Anzahl der Beratungen bewegt sich in der gleichen Grössenordnung, unabhängig davon, ob die Tatperson aus dem häuslichen Umfeld ist (zwischen 375 und 440) oder aus dem nicht häuslichen (zwischen 325 und 480). Die Anzahl der Anzeigen gegen volljährige Tatpersonen im häuslichen Umfeld schwankt zwischen 64 und 82, während sie im nicht häuslichen Umfeld zwischen 159 und 287 schwankt. Daher ist die Kennzahl für häusliche Gewalt durch volljährige Personen deutlich höher als die für nicht häusliche Gewalt. Die Anzahl der volljährigen Beschuldigten mit dem Beziehungstyp «Andere» schwankt zwischen 6 und 33. Diese Schwankung wirkt sich stark auf die Kennzahl aus.

3.1.2 Männer - Frauen



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



Schwierigkeitsfaktor bei den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 2: Kennzahlen «Tötung...». Einfluss des Geschlechts der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

Während die Anzahl der männlichen Tatpersonen im häuslichen Umfeld (von 53 bis 67) fast zwei- bis siebenmal so hoch ist wie die der weiblichen Tatpersonen (zwischen 15 und 30), beträgt sie bei den männlichen Tatpersonen im nicht häuslichen Umfeld fast ein Drittel (von 144 bis 276). Im Hinblick auf Beratungen bleibt die Anzahl der männlichen Tatpersonen im häuslichen Umfeld bis 2024 ziemlich stabil (zwischen 335 und 386). Im Jahr 2025 steigt sie auf 407. Im nicht häuslichen Umfeld schwankt die Anzahl zwischen 294 und 483 (476 im Jahr 2025).

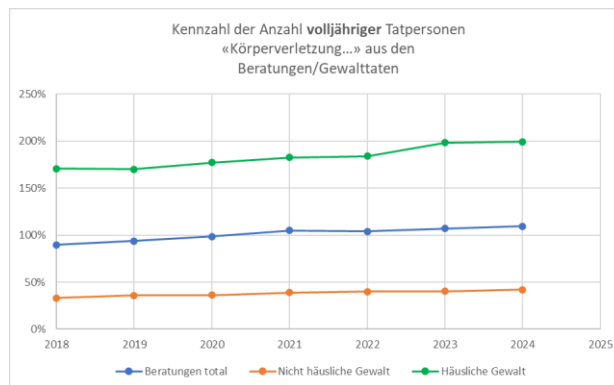
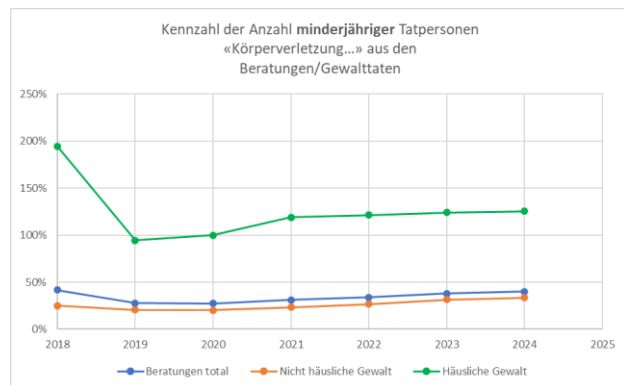
Die Anzahl der Tatpersonen «Andere» ist relativ gering. Der niedrigste Wert wurde 2021 mit 12 männlichen Tatpersonen erreicht, der höchste 2024 mit 25 männlichen Tatpersonen, darunter 11 des Typs Eltern-Kind-Beziehung. Im Jahr 2025 hatten 17 von 24 männlichen Tatpersonen eine Beziehung des Typs Eltern-Kind. Diese Schwankungen erklären die Entwicklung des SFAG.

Die geringe Anzahl weiblicher Tatpersonen sowohl im häuslichen Umfeld (zwischen 8 und 30, 7 im Jahr 2025) als auch im nicht häuslichen Umfeld (zwischen 13 und 44 im Jahr 2025) kann sich auf deren Kennzahlen auswirken. Die Beratungen schwanken zwischen 3 und 61 bei häuslicher Gewalt (35 im Jahr 2025) und zwischen 28 und 51 bei nicht häuslicher Gewalt (32 im Jahr 2025). Die weiblichen Tatpersonen mit einer Beziehung des Typs «Andere» schwanken zwischen 2 im Jahr 2024 und 18 im Jahr 2022 (7 im Jahr 2025).

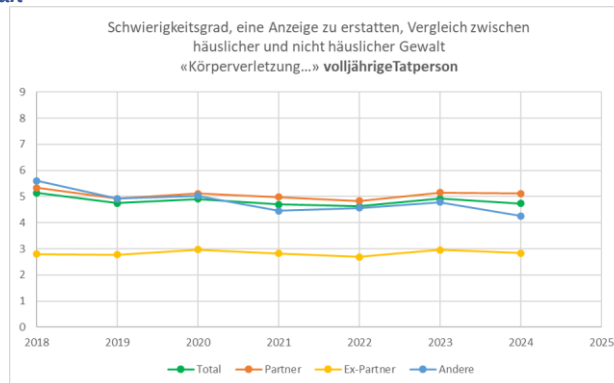
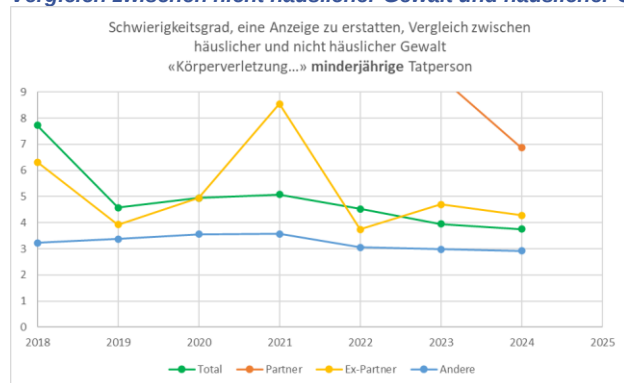
3.2 Körperverletzung und Tötlichkeiten (122-123,125,126 StGB)

Die Anzahl der Beratungen bei unbekannten Tatpersonen ist im Vergleich zu den anderen Klassifikationen gering. Die Tatsache, dass das Alter und/oder das Geschlecht der Person nicht bekannt ist, wirkt sich daher kaum auf die Kennzahlen aus.

3.2.1 Minderjährige - Volljährige



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



Schwierigkeitsfaktor bei den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 3: Kennzahlen «Körperverletzung...» Einfluss des Alters der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

Für das Jahr 2018 weist die BFS-Datei eine Anzahl Beratungen für minderjährige Tatpersonen «Aktueller Partner» von 102 auf. In den Folgejahren überschreitet diese Anzahl nicht mehr als 4 Beratungen. Die Zahlen für 2018 wurden vom BFS bestätigt.¹¹

Im Jahr 2025 liegt der Anteil minderjähriger Tatpersonen gemessen an der Gesamtzahl der Tatpersonen bei Anzeigen ausserhalb des häuslichen Umfelds bei rund 17 %. Im häuslichen Umfeld liegt dieser Anteil bei «lediglich» 2 %, wobei in den meisten Fällen Beziehungen des Typs «Andere» aufgeführt werden.

In absoluten Zahlen sind minderjährige Tatpersonen im nicht häuslichen Umfeld ungefähr 10 bis 14 Mal häufiger anzutreffen als im häuslichen Umfeld und verursachen rund 5 Mal mehr Beratungen. Der SFAG der minderjährigen Tatpersonen «Andere» ist am niedrigsten und bleibt stabil, in den letzten drei Jahren ist er auf 3 gestiegen.

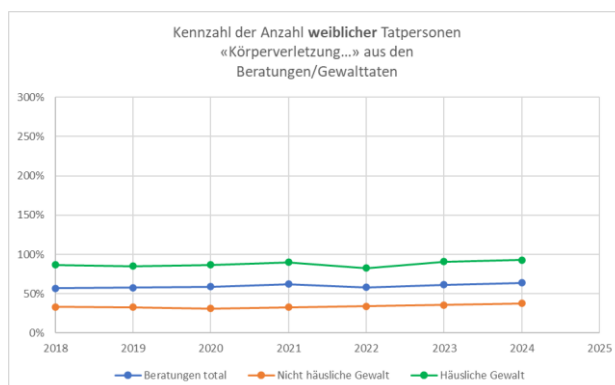
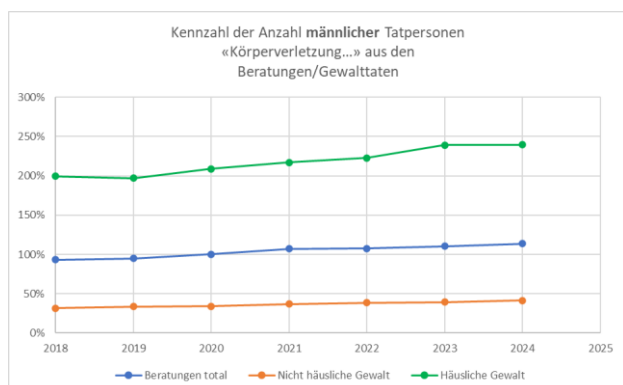
Die Kennzahlen für volljährige Tatpersonen sind rund doppelt so hoch wie die für minderjährige Tatpersonen, sowohl insgesamt als auch für nicht häusliche Gewalt.

Die Kennzahl der volljährigen Tatpersonen häuslicher Gewalt ist 4 Mal höher als die für nicht häusliche Gewalt.

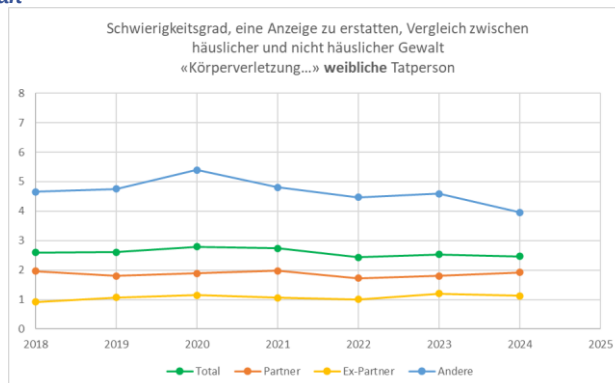
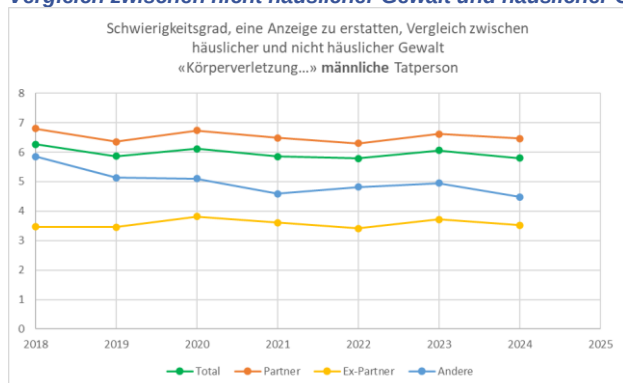
Die SFAG, welche nach Art der Beziehung aufgeschlüsselt werden, sind für volljährige Tatpersonen häuslicher Gewalt gleich, unabhängig davon, ob es sich um einen «Partner» oder «Andere» handelt. Der SFAG der volljährigen Tatpersonen «Partner» ist fast doppelt so hoch wie jener der «Ex-Partner».

¹¹ E-Mail-Verkehr mit dem BFS von Juli 2021.

3.2.2 Männer - Frauen



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



Schwierigkeitsfaktor bei den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 4: Kennzahlen «Körperverletzung...». Einfluss des Geschlechts der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

Die Kennzahl «männlich» für «nicht häusliche» Gewalt ist gering. Sie erreicht nie 50 %. Bei häuslicher Gewalt überschreitet die Kennzahl «männlich» 200 %. Im Jahr 2025 erreicht sie 252 %. Bei den männlichen Tatpersonen häuslicher Gewalt ist der SFAG für «Partner» mit 6 bis 7 am höchsten. Die Gruppe «Andere» folgt mit einem Wert von 4,6 im Jahr 2025 und weist seit 2018 eine abnehmende Tendenz auf. Mit einem SFAG zwischen 3 und 4 bleibt der SFAG für «Ex-Partner» auf einem hohen Niveau. Da es sich bei den Tatpersonen hauptsächlich um Männer handelt, ist der Unterschied zwischen «Partner» und «Ex-Partner» und den volljährigen Tatpersonen fast gleich, d.h. der SFAG ist fast doppelt so hoch.

Die Kennzahl «weiblich» für «nicht häusliche» Gewalt liegt sehr nahe an der Kennzahl «männlich»; beide liegen unter 50 % (28 % im Jahr 2025).

Im häuslichen Umfeld entspricht der SFAG der weiblichen Tatpersonen des Typs «Andere» fast dem der männlichen Tatpersonen «Andere» und schwankt bis 2023 um die 4,5, sinkt jedoch im Jahr 2025 auf 3,2. Dieser Rückgang ist auf einen Anstieg der Beschuldigten um 20 % in Verbindung mit einem Rückgang von Beratungen um 30 % zwischen 2023 und 2025 zurückzuführen.

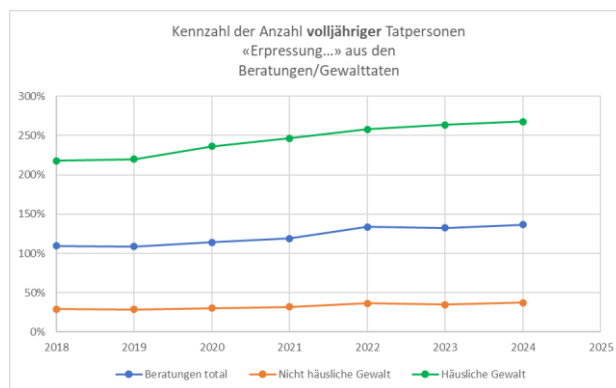
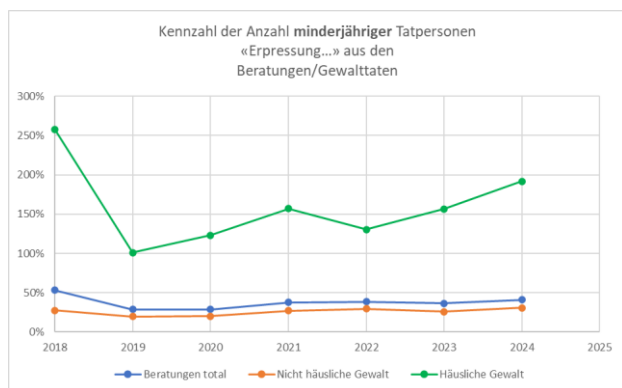
Bei weiblichen Tatpersonen sind die SFAG für «Partner» und «Ex-Partner» niedriger als jene für «Andere».

Mit einem Wert von zwei ist der SFAG für weibliche «Partner» etwa doppelt so hoch wie jener für weibliche «Ex-Partner» - ein ähnliches Verhältnis wie bei den Männern, aber auf einem deutlich niedrigeren Niveau.

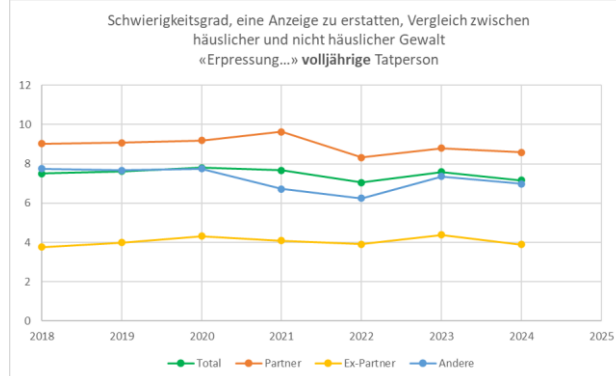
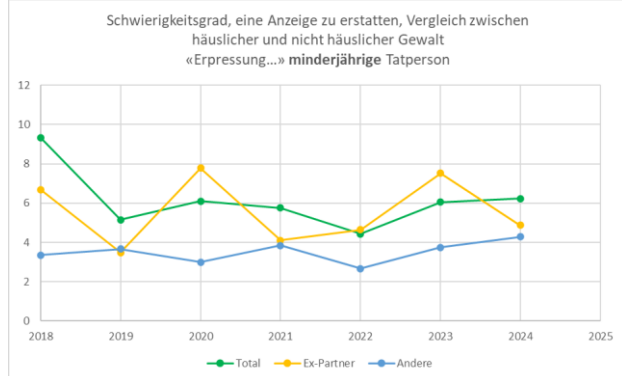
3.3 Erpressung, Drohung, Nötigung (156,180-181 StGB)

Wie bei «Körperverletzung...» ist die Anzahl der Beratungen bei unbekannten Tatpersonen im Vergleich zu den anderen Klassifizierungen gering. Die Tatsache, dass das Alter und/oder das Geschlecht der Person nicht bekannt ist, wirkt sich kaum auf die Grafiken aus. Die Kennzahlen von «volljährig» und «männlich» liegen sehr nahe beieinander. Dies kommt daher, dass die Tatpersonen hauptsächlich volljährige Männer sind.

3.3.1 Minderjährige - Volljährige



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



Schwierigkeitsfaktor bei den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 5: Kennzahlen «Erpressung,...» Einfluss des Alters der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

Für das Jahr 2018 ergibt sich aus der BFS-Datei eine Anzahl Beratungen für minderjährige Tatpersonen «Aktueller Partner» von 78. In den Folgejahren überschreitet diese Zahl nicht mehr als 2 Beratungen. Die Zahlen für 2018 wurden vom BFS¹² bestätigt.

Die Kennzahlen für nicht häusliche Gewalt liegen in beiden Altersgruppen deutlich unter 50 %. Wenn das Jahr 2018 ausgeschlossen wird, sind die Anteile der häuslichen Gewalt von Minderjährigen von 100 im Jahr 2019 auf nahezu 200 % im Jahr 2024 gestiegen (und sinkt im Jahr 2025 wieder auf 125 gestiegen, d.h. der Anteil im Jahr 2025 ist fast 5 Mal höher als bei nicht häuslicher Gewalt).

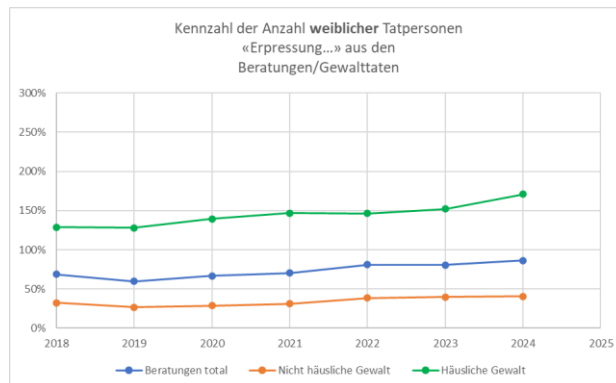
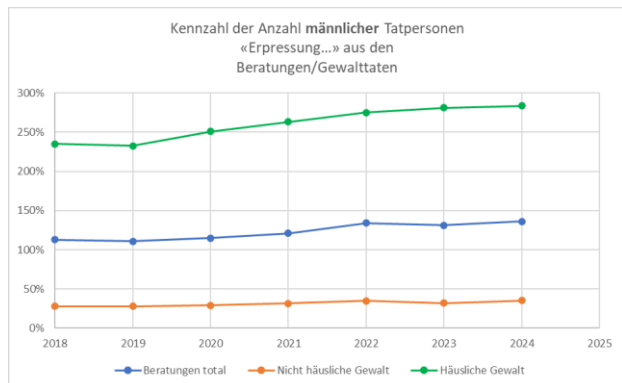
Die geringe Anzahl minderjähriger Tatpersonen häuslicher Gewalt (maximal 112 im Jahr 2025 und minimal 72 im Jahr 2024) und die Tatsache, dass es deutlich weniger minderjährige Tatpersonen des Typs «Partner» und «Ex-Partner» als «Andere» gibt, erklärt die grossen Schwankungen in deren SFAG. Diejenige für «Partner» (432 im Jahr 2025) liegt sogar ausserhalb der ausgewählten Skala zum Vergleich des SFAG der volljährigen Tatpersonen. Der SFAG der Minderjährigen «Andere» - zwischen 2,5 und 4 - weist einen ähnlichen Wert auf wie bei «Körperverletzung ... ».

Die Kennzahl der volljährigen Tatpersonen häuslicher Gewalt ist rund 7 Mal höher als jene nicht häuslicher Gewalt. Der SFAG für «Partner» ist mit einem Wert von 8 im Jahr 2025 der höchste. Jener für «Andere» liegt bei 5,9.

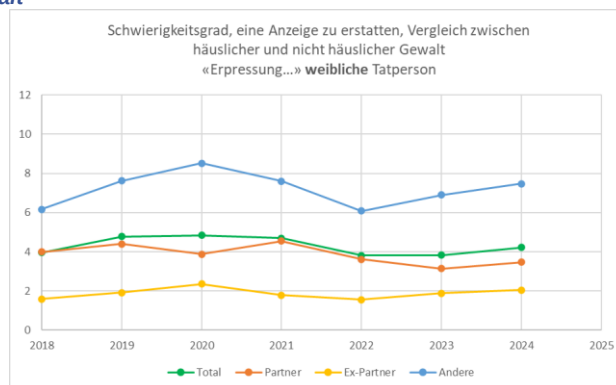
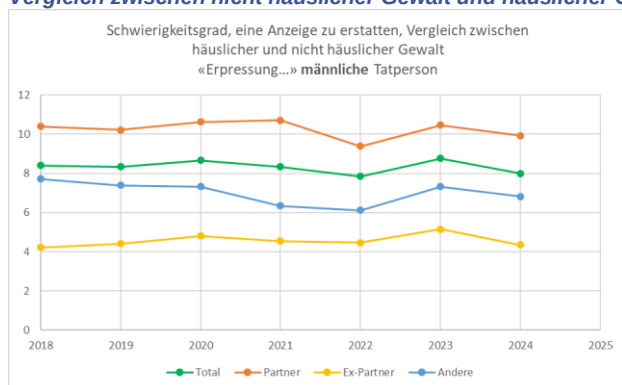
Der SFAG der «Ex-Partner» steigt auf 3,9, d.h. etwas weniger als die Hälfte als jener der «Partner».

¹² E-Mail-Austausch mit dem BFS im Juli 2021.

3.3.2 Männer - Frauen



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



Schwierigkeitsfaktor bei den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 6: Kennzahlen «Erpressung...». Einfluss des Geschlechts der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

Die Kennzahlen für nicht häusliche Gewalt liegen deutlich unter 50 %, unabhängig davon, ob die Tatperson ein Mann oder eine Frau ist.

Im Rahmen der häuslichen Gewalt ist die Kennzahl «männlich» nahezu doppelt so hoch wie die Kennzahl «weiblich». Bei männlichen Tatpersonen beträgt sie fast 300 %. Bei weiblichen Tatpersonen ist der Wert nach einem Höchststand von 171 % im Jahr 2024 im Jahr 2025 wieder auf 130 % gesunken.

Bei Tatpersonen häuslicher Gewalt liegt der SFAG der «Partner» bis 2024 bei rund 10, im Jahr 2025 liegt er bei 9.

Nach einem Rückgang in den Jahren 2021 und 2022 und einem Anstieg im Jahr 2023 liegt der Wert für «Andere» im Jahr 2025 bei 6,2. Bei den «Ex-Partnern» lag er konstant bei etwas über 4, überschritt jedoch im Jahr 2023 den Wert von 5.

Der Gesamt-SFAG der weiblichen Tatpersonen beträgt etwas mehr als die Hälfte desjenigen der männlichen Tatpersonen.

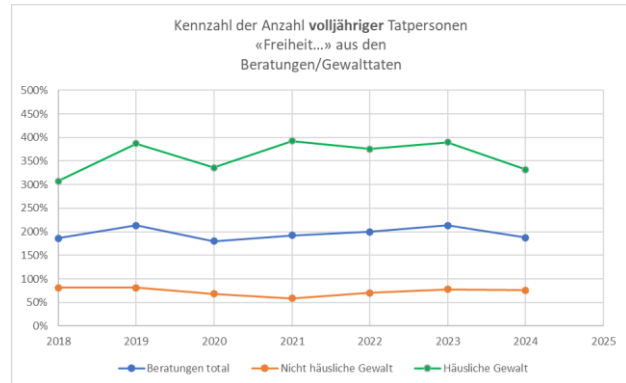
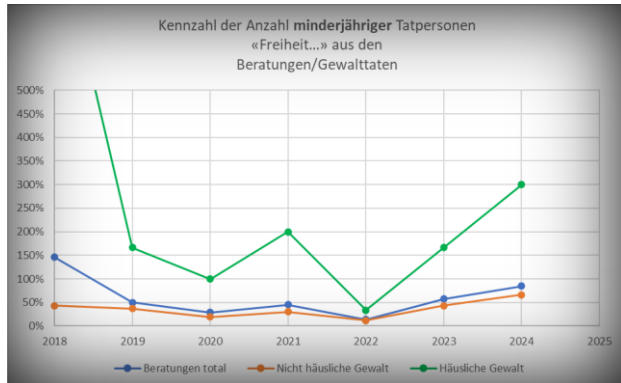
Der Wert der weiblichen Tatpersonen «Andere» liegt auf einem ähnlichen Niveau wie jener der Männer, zwischen 6 und 8 bis zum Jahr 2024, sinkt jedoch im Jahr 2025 stark auf 4,7.

Der SFAG der Tatpersonen des Typs «Partner» schwankt um die 4. Auch der SFAG der weiblichen Tatpersonen des Typs «Ex-Partner» ist mit rund 2 eher stabil geblieben.

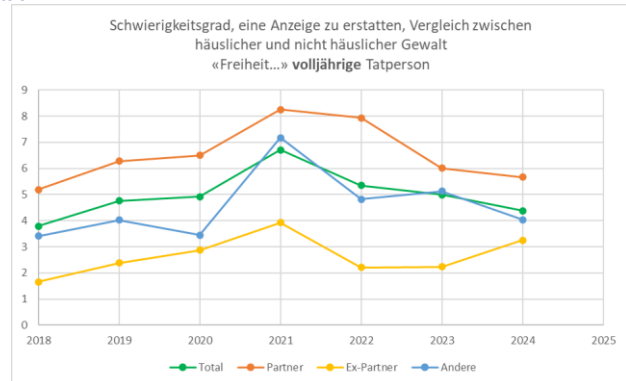
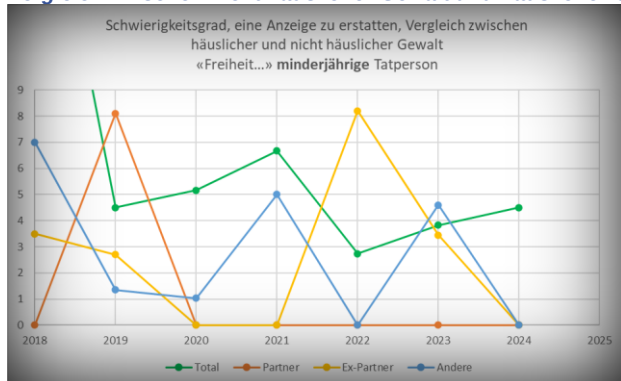
3.4 Andere strafbare Handlungen gegen die Freiheit (183,184,185 StGB)

Auch bei diesen Artikeln des StGB haben Opfer häuslicher Gewalt grössere Schwierigkeiten als Opfer nicht häuslicher Gewalt.

3.4.1 Minderjährige - Volljährige



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



Schwierigkeitsfaktor bei den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 7: Kennzahlen «...Freiheit...». Einfluss des Alters der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

Die Anzahl minderjähriger Tatpersonen ist bei dieser Art von strafbaren Handlungen gering. Bei «nicht häuslicher» Gewalt schwankt sie zwischen einem Tiefstwert von 12 im Jahr 2024 und einem Höchstwert von 48 im Jahr 2025. Bei häuslicher Gewalt schwankt sie zwischen 1 (2024) und 45 im Jahr 2025. Die Kennzahlen und die SFAG sind als Richtwerte zu verstehen.

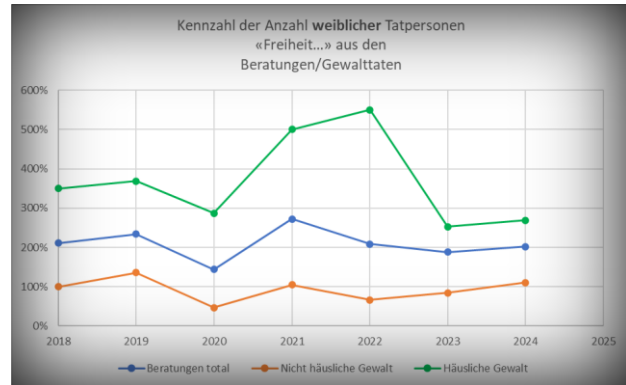
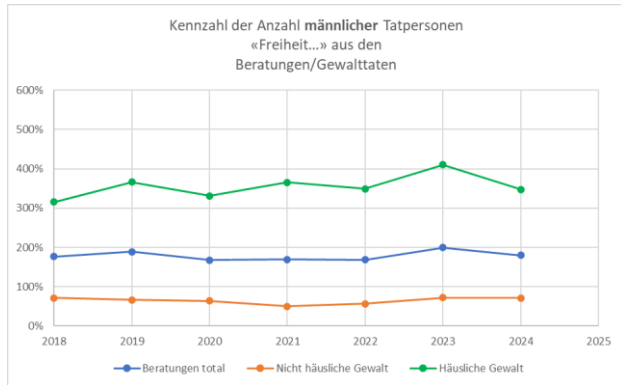
Die Kennzahl der volljährigen Tatpersonen häuslicher Gewalt ist 4 bis fast 7 Mal höher als jene «nicht häuslicher» Gewalt.

Der SFAG ist für «Partner» am höchsten. Er stieg von 2018 bis 2021 an und stabilisierte sich im Jahr 2022 bei 8, um ab 2023 auf 5,5-6 zu sinken.

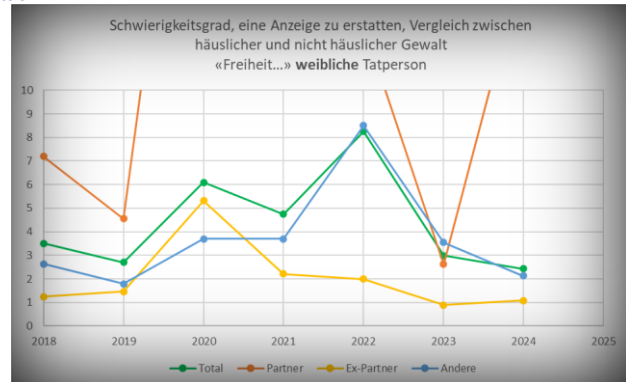
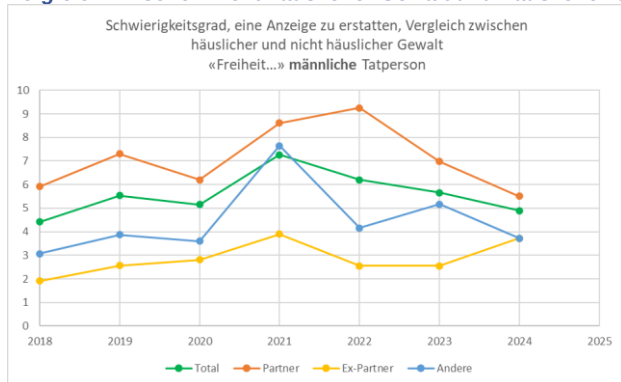
Jener der Tatpersonen des Typs «Andere» erreichte 2021 einen Höchststand und sank im Jahr 2025 wieder auf 3. Der Rückgang im Jahr 2020 ist darauf zurückzuführen, dass sich die Anzahl der eingereichten Anzeigen fast verdoppelte (45, während es in anderen Jahren rund 25 waren, 31 im Jahr 2025). Die Zahl der Beratungen ist nach einem Höchststand von 106 im Jahr 2020 und 105 im Jahr 2021 im Jahr 2023 wieder auf das Niveau von vor COVID zurückgegangen und liegt im Jahr 2025 bei 96.

Der Anstieg des SFAG der «Ex-Partner» bis 2021 ist auf einen Anstieg von Beratungen zurückzuführen. Im Jahr 2022 führte ein Anstieg der Anzeigen um mehr als 30 %, trotz eines Höchststands an Beratungen, zu einem Rückgang des SFAG. Im Jahr 2023 blieb die Anzahl der Beratungen und Anzeigen auf dem Niveau von 2022. Im Jahr 2024 ist die Anzahl der Beratungen um 25 % gestiegen, während die Anzeigen zurückgegangen sind, was den Anstieg des SFAG auf über 3 erklärt. Die Zahlen im Jahr 2025 liegen nahe an denen für 2024.

3.4.2 Männer - Frauen



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



Schwierigkeitsfaktor bei den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 8: Kennzahlen «...Freiheit...». Einfluss des Geschlechts der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

Die Kennzahl der männlichen Tatpersonen häuslicher Gewalt ist 5 bis 7 Mal höher als jene für «nicht häusliche» Gewalt. Der SFAG der männlichen Tatpersonen des Typs «Partner» stieg bis 2022 an und überschritt die 9-Punkte-Marke. Während der Rückgang im Jahr 2023 hauptsächlich auf einen stärkeren Rückgang der Beratungen als der Anzeigen zurückzuführen war, ist der Rückgang im Jahr 2024 auf einen starken Anstieg der Anzeigen zurückzuführen. Im Jahr 2025 ist der Anstieg auf Anzeigen zurückzuführen. Nach einem Höchstwert von 7,6 im Jahr 2021 sank der SFAG der Tatpersonen des Typs «Andere» wieder auf knapp unter 4, um dann im Jahr 2025 wieder auf 5,8 zu steigen (Anstieg der Beratungen um 75 %). Der SFAG der «Ex-Partner» sinkt 2025 auf 3,3.

Bei den weiblichen Tatpersonen ist die absolute Zahl sowohl bei häuslicher Gewalt (zwischen 10 und 26) als auch bei «nicht häuslicher Gewalt» (zwischen 13 und 34) gering. Die berechneten SFAG weisen starke Schwankungen auf. Beim Beziehungstyp «Partner» ist der Anstieg von 2020 auf 30 auf den Rückgang der Kennzahl nicht häuslicher Gewalt in diesem Jahr zurückzuführen (Im Vergleich zu 2019 ein Anstieg der Anzeigen im nicht häuslichen Umfeld um 50 %). Dieser SFAG stieg 2024 wieder sprunghaft auf 15 an und ist im Jahr 2025 auf 8,6 gesunken. Dies lässt sich durch einen Rückgang der Anzahl weiblicher Tatpersonen im familiären Umfeld im Jahr 2024 (nur 1 weibliche Tatperson) erklären; im Jahr 2023 waren es noch 9, im Jahr 2025 5. Die Anzahl der weiblichen Tatpersonen nicht häuslicher Gewalt steigt von 13 im Jahr 2023 auf 19 im Jahr 2024 und 24 im Jahr 2025. Die Anzahl der Beratungen ist im Jahr 2025 die niedrigste jemals verzeichnete (10).

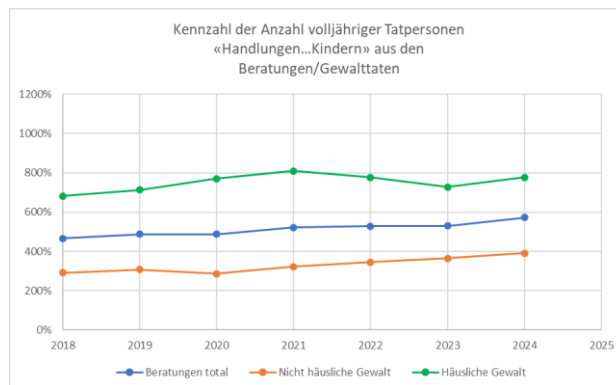
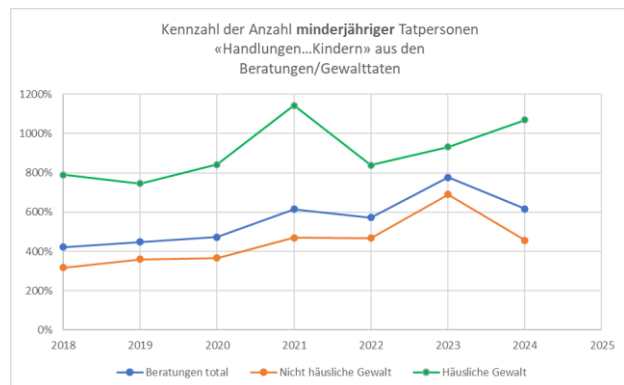
3.5 Sexuelle Handlungen mit Kindern (187 StGB)

Die überwiegende Mehrheit der mutmasslichen Tatpersonen ist männlich. Wenn die Tatperson nicht bekannt ist, gibt weniger als die Hälfte der Personen, die eine OHG-Beratungsstelle aufsuchen, das Geschlecht der Tatperson an. Wenn es genannt wird, ist es in über 95 % der Fälle ein Mann.

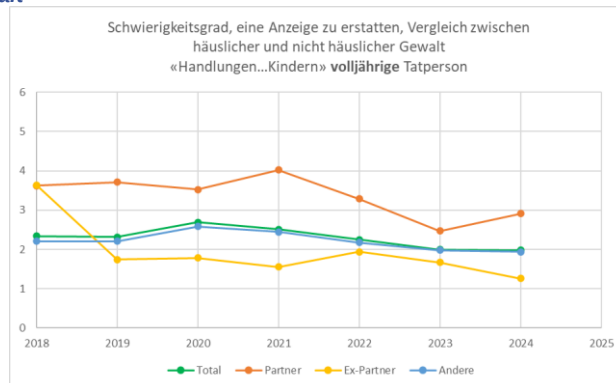
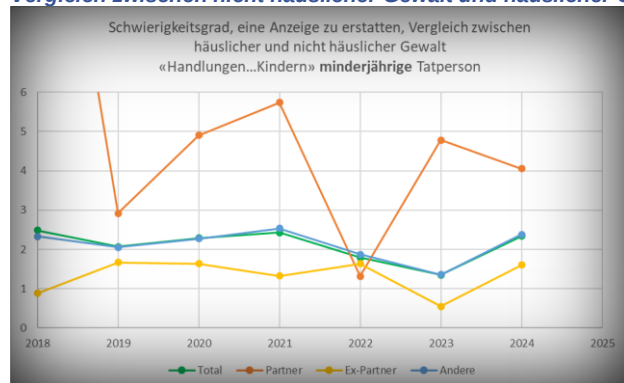
Die Anzahl der Beratungen bei «nicht häuslichen» Beziehungen (zwischen ca. 1'900 und 2'500) ist um 10 bis 20 % niedriger als für «häusliche» Beziehungen (2'400 bis 2'900).

Im häuslichen Umfeld hat die grosse Mehrheit der Tatpersonen eine Beziehung des Typs «Andere», mehrheitlich «Eltern, Elternersatz».

3.5.1 Minderjährige - Volljährige



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



Schwierigkeitsfaktor bei den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 9: Kennzahlen «Handlungen Kindern». Einfluss des Alters der Tatperson

Die Kennzahlen für minderjährige Tatpersonen sind sowohl im «nicht häuslichen» als auch im häuslichen Umfeld deutlich höher als bei den vorherigen Artikeln des Strafgesetzbuches.

Bei minderjährigen Tatpersonen im familiären Umfeld liegt die Kennzahl bei rund 800 % oder darüber.

Bis 2021 war die Anzahl der minderjährigen Tatpersonen im häuslichen Umfeld etwa 3 bis 4 Mal geringer als im nicht häuslichen Umfeld. Dieser Anteil sinkt auf weniger als 2 im Jahr 2023, was hauptsächlich auf den Rückgang der minderjährigen Tatpersonen im nicht häuslichen Umfeld zurückzuführen ist (138 im Jahr 2022, 82 im Jahr 2023). Im Jahr 2025 werden 99 minderjährige Tatpersonen im nicht häuslichen Umfeld gezählt, gegenüber 31 im häuslichen Umfeld. Das Verhältnis der Tatpersonen im nicht häuslichen Umfeld zu den Tatpersonen im häuslichen Umfeld ist auf 3,2 gestiegen.

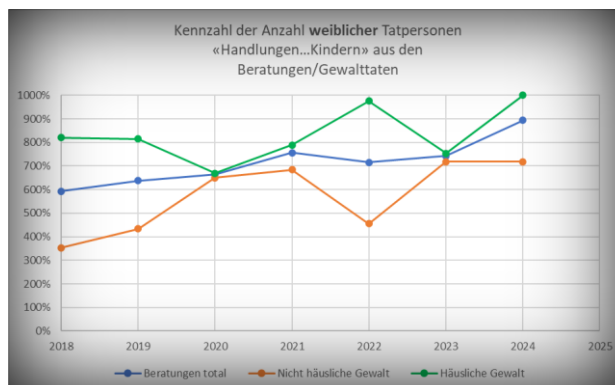
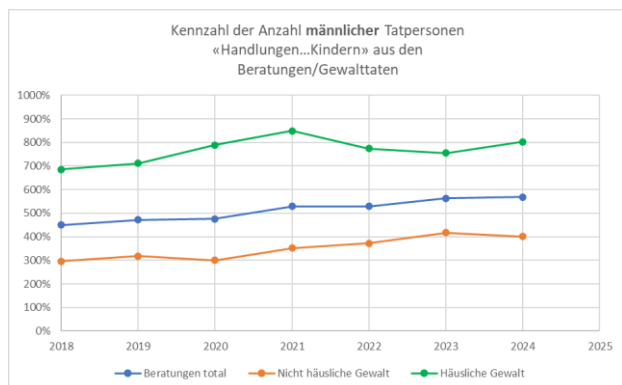
Die Kennzahlen für volljährige sowie für minderjährige Tatpersonen sind deutlich höher als die in den vorangegangenen Punkten berechneten Kennzahlen. Im häuslichen Umfeld lag die Kennzahl bei den volljährigen Tatpersonen zwischen 700 und 800 %. 2025 sinkt sie auf 646 %, «dank» eines Anstiegs der Tatpersonen in Verbindung mit einem Rückgang der Beratungen um 5 %.

Der Rückgang des SFAG der volljährigen «Partner» zwischen 2021 und 2023 ist auf einen Anstieg der strafbaren Handlungen um 20 % bei einem gleichzeitigen Rückgang der Beratungen um 15 % zurückzuführen. Die Anzahl der volljährigen Tatpersonen ausserhalb des häuslichen Umfelds sinkt von 363 im Jahr 2023 auf 321 im Jahr 2024; im Jahr 2025 beträgt sie 330. Im häuslichen Umfeld beträgt die Anzahl der volljährigen Tatpersonen in einer Beziehung des Typs «Partner» im Jahr 2023 22, in den Jahren 2024 und 2025 17 (die überwiegende Mehrheit der Tatpersonen sind Männer, nur 1 Frau im Jahr 2023, 3 im Jahr 2024, 1 im Jahr 2025). Dies ist seit 2018 die tiefste Anzahl.

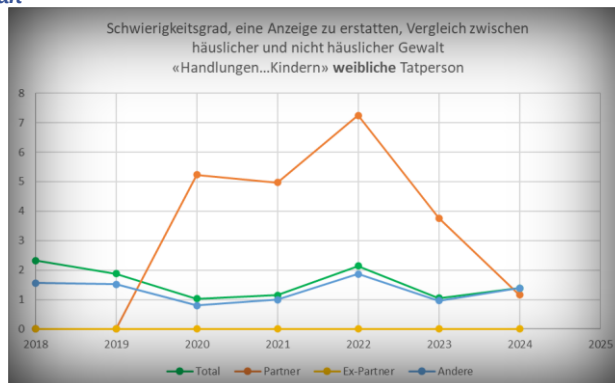
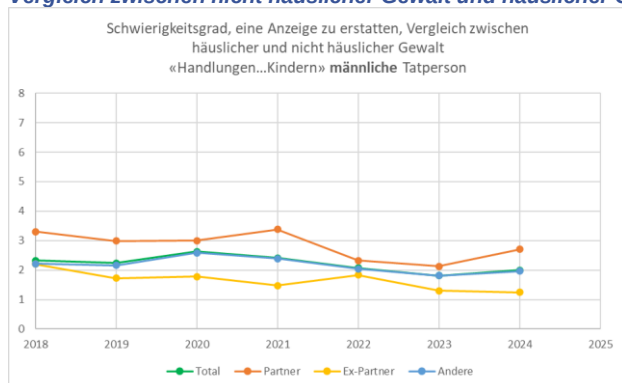
Bei den «Ex-Partnern» ist der SFAG seit 2019 mit einem Wert von zwischen 1 und 2 ziemlich stabil geblieben.

Jener für «Andere» ist seit dem Jahr 2020 von 2,5 auf 1,8 gesunken.

3.5.2 Männer - Frauen



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



Schwierigkeitsfaktor bei den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 10: Kennzahlen «Handlungen Kindern». Einfluss des Geschlechts der Tatperson

Männliche Tatpersonen sind deutlich häufiger als weibliche. Ihre Anzahl liegt zwischen 415 und 540 im «nicht häuslichen» Umfeld und zwischen 300 und 330 im häuslichen Umfeld. Die Kennzahl für männliche «häusliche» Tatpersonen liegt zwischen 700 % und 800 %, die für «nicht häusliche» steigt seit 2020 an und erreichte erst 300, dann 415 % im Jahr 2025.

Im häuslichen Umfeld liegt der SFAG für die Tatpersonen «Andere» (bei Weitem die Mehrheit mit etwas weniger als 300 beschuldigten Personen) im Jahr 2025 bei 1,75.

Die «Partner» liegen jährlich bei rund 20 und die «Ex-Partner» zwischen 10 und 17. Ihre SFAGs sind ähnlich wie die des Typs «Andere».

Es gibt nur wenige weibliche Beschuldigte, sowohl im häuslichen Umfeld (18 bis 28) als auch im nicht häuslichen Umfeld (10 bis 20). Die entsprechenden Kennzahlen variieren stark. Die Gesamtkennzahl der Frauen ist etwa ein Drittel höher als die der Männer. Könnte dies in einer «geschlechtsspezifischen» Betrachtung die Schwierigkeit widerspiegeln, es für möglich zu halten, dass eine Frau diese Art von strafbarer Handlung begeht?

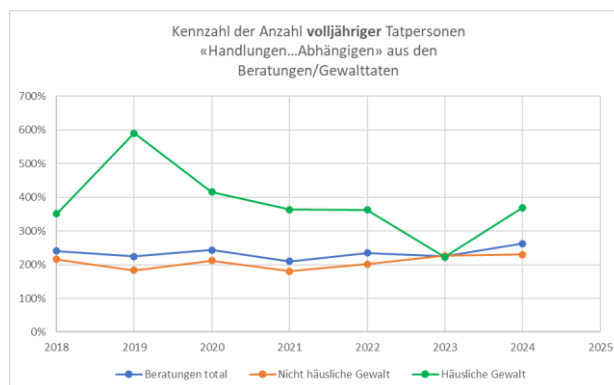
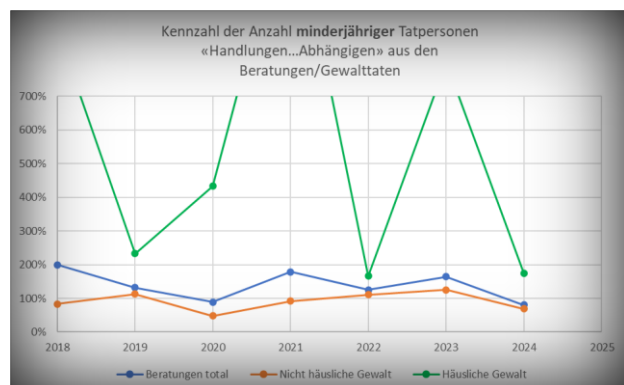
Bei weiblichen Tatpersonen im familiären Umfeld ist nur der SFAG von «Andere» signifikant und liegt zwischen 1 und 2. Er ist etwas niedriger als jener der männlichen Tatpersonen. Dies bestätigt die obige «geschlechtsspezifische» Hypothese nicht, es sei denn, es wird davon ausgegangen, dass dies seitens einer «Partnerin» (null Beratungen im 2025) oder «Ex-Partnerin» (1 Beratung im 2025) noch unwahrscheinlicher ist als von Seiten einer Beziehung des Typs «Andere».

3.6 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (188,191,192,193 StGB)

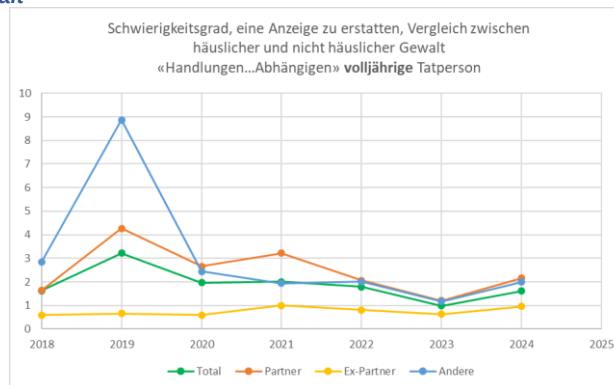
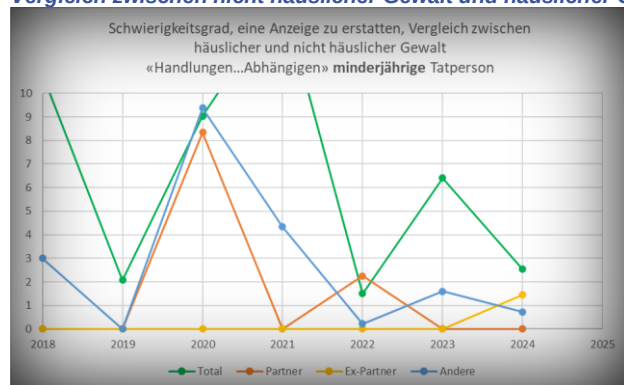
Die Tatpersonen sind überwiegend volljährig, männlich und von aus dem nicht häuslichen Umfeld.

Die Kennzahlen für Minderjährige und Frauen können schon bei geringen Schwankungen der Anzahl dieser Tatpersonen stark beeinflusst werden. Dasselbe gilt für die Analyse nach dem Grad der Nähe der Tatpersonen im häuslichen Umfeld.

3.6.1 Minderjährige - Volljährige



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



Schwierigkeitsfaktor bei den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

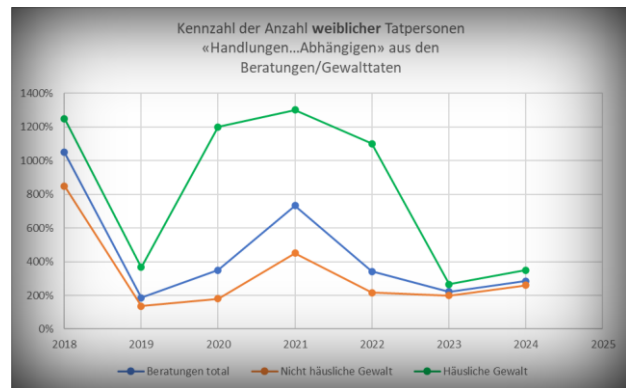
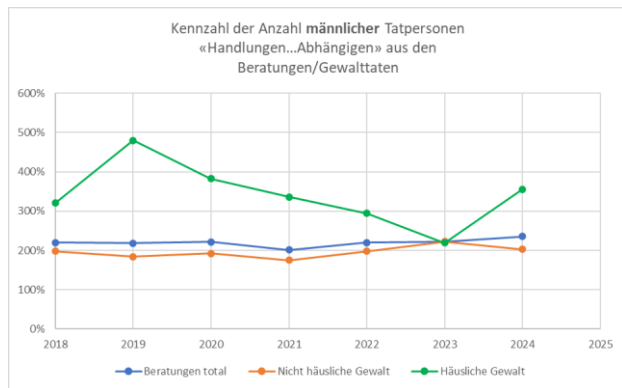
Abbildung 11: Kennzahlen «Handlungen Abhängigen». Einfluss des Alters der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

Es gibt nur wenige minderjährige Tatpersonen, mit maximal 6 Tatpersonen im häuslichen Umfeld und 12 bis 25 Tatpersonen ausserhalb des häuslichen Umfelds. Im Jahr 2025 gibt es 4 minderjährige Tatpersonen im häuslichen Umfeld und 14 ausserhalb des häuslichen Umfelds. Ein Splitting nach Beziehungsarten ist nicht relevant.

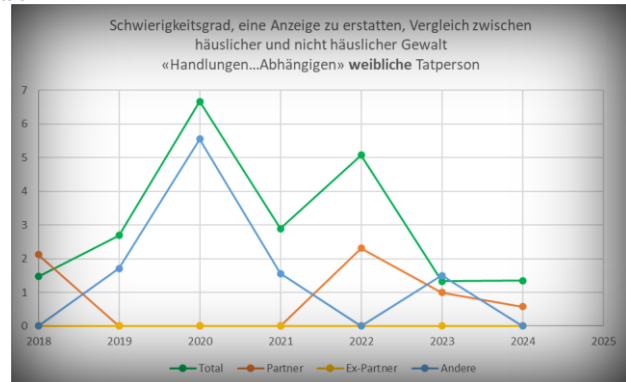
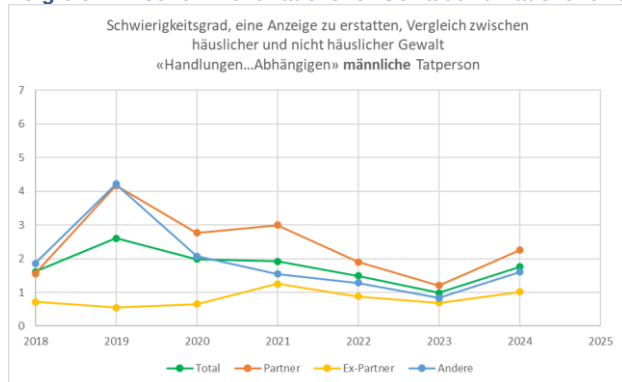
Die berechneten SFAG sind als «Richtwerte» zu betrachten.

Die volljährigen Tatpersonen stammen mit 70 bis 80 % überwiegend aus dem nicht häuslichen Umfeld. Bis zum Jahr 2021 sind die Kennzahlen der Tatpersonen aus dem häuslichen Umfeld, mit «lediglich» zwischen 20 und 35 Fällen, wenig aussagekräftig. Im Jahr 2022 stieg die Anzahl der Tatpersonen auf 45; sie ist weiterhin im Anstieg. Im Jahr 2025 beträgt die Anzahl der volljährigen Tatpersonen 70. Die Berücksichtigung des Nähegrades zur Tatperson ist mindestens bis 2021 nicht signifikant. 2025 liegen die SFAG der drei Typen von Beziehungen sehr nahe beieinander. Bei den SFAG «Andere» von 2019 würde sich die Kennzahl halbieren, wenn die 4 Tatpersonen, deren Alter nicht bekannt ist, dem Beziehungstyp «Andere» «zugeordnet» würden.

3.6.2 Männer– Frauen



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



Schwierigkeitsfaktor bei den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 12: Kennzahlen «Handlungen Abhängigen». Einfluss des Geschlechts der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

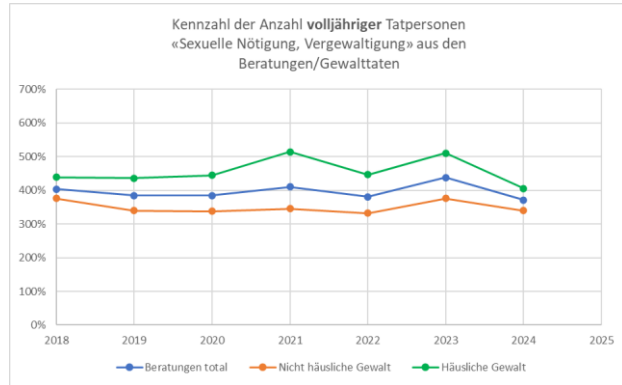
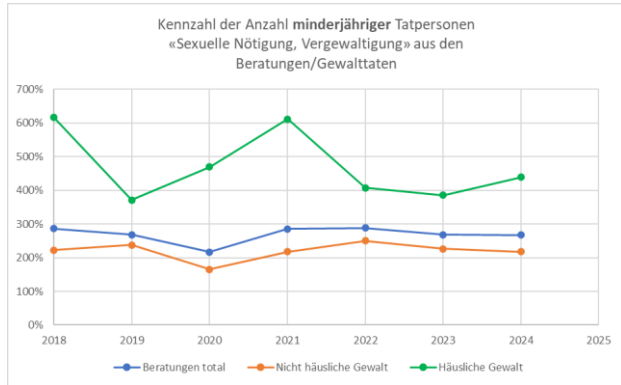
Bei männlichen Tatpersonen ist die Analyse der SFAG aufgrund der geringen Anzahl beschuldigter Personen aus dem häuslichen Umfeld bis 2021 ebenso wenig aussagekräftig. Die zuvor gemachten Bemerkungen zur Analyse nach Altersklassen gilt auch hier.

Die Kennzahlen und damit die SFAG bei weiblichen Tatpersonen sind nicht signifikant.

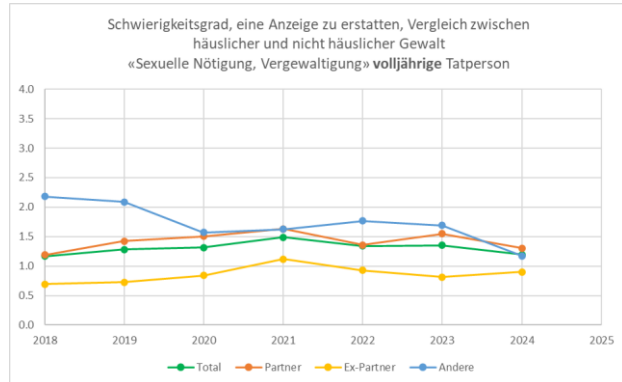
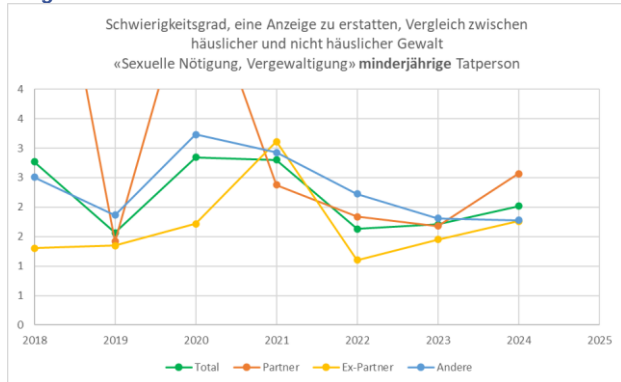
3.7 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (189,190 StGB)¹³

Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung werden fast ausschliesslich von männlichen, volljährigen Tatpersonen begangen. Im Vergleich zu 2023 stieg die Anzahl der männlichen und weiblichen Beschuldigten innerhalb der Familie im Jahr 2025 um 33 % und ausserhalb der Familie um 22 %. Es gibt 786 (+255) männliche Beschuldigte im häuslichen Umfeld, 927 (+168) im nicht häuslichen Umfeld und 8 weibliche Beschuldigte (-8) bzw. 17 (+4). Dies könnte durch das Inkrafttreten der Definition von Vergewaltigung als «Nein heisst Nein» am 1. Juli 2024 erklärt werden. Dieser Anstieg der Beschuldigten spiegelt sich nicht so stark in den Beratungsfällen wider (+8 % im häuslichen Umfeld und +7 % im nicht häuslichen Umfeld).

3.7.1 Minderjährige - Volljährige



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



Schwierigkeitsfaktor bei den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 13: Kennzahlen für «Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung». Einfluss des Alters der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

Im häuslichen Umfeld machten die minderjährigen Tatpersonen bis 2021 insgesamt zwischen 6 und 9 % der volljährigen Tatpersonen aus, dies bei einem Anstieg auf 62 Tatpersonen auf 12 % im Jahr 2023. Die Anzahl minderjähriger Tatpersonen lag im Jahr 2025 bei 87.

Im nicht häuslichen Umfeld schwankte die Anzahl bis im Jahr 2023 zwischen 117 und 175. Dies entspricht 25-30 % der volljährigen Tatpersonen. Im Jahr 2025 gibt es 218 minderjährige nicht häusliche Tatpersonen und 726 volljährige Tatpersonen.

Der Anteil der minderjährigen Tatpersonen im häuslichen Umfeld ist im Jahr 2025 aufgrund der gestiegenen Zahl der Beschuldigten stark auf 268 gesunken, während die Zahl der Beratungsfälle stabil geblieben ist. Er liegt rund 30 % über dem Anteil der minderjährigen Tatpersonen aus dem nicht häuslichen Umfeld.

Der SFAG für minderjährige «Andere» schwankt zwischen 1,8 und 3,2. Für «Partner» ist der SFAG nicht signifikant. Es ist jedoch anzumerken, dass die Anzahl der minderjährigen «Partner» von 4 im Jahr 2020 auf 19 im Jahr 2023 und 22 im Jahr 2025 gestiegen ist.

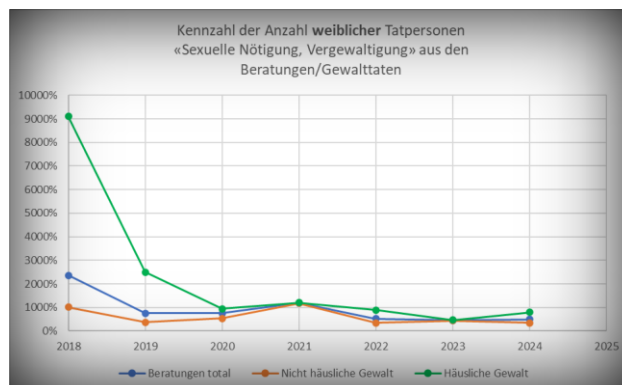
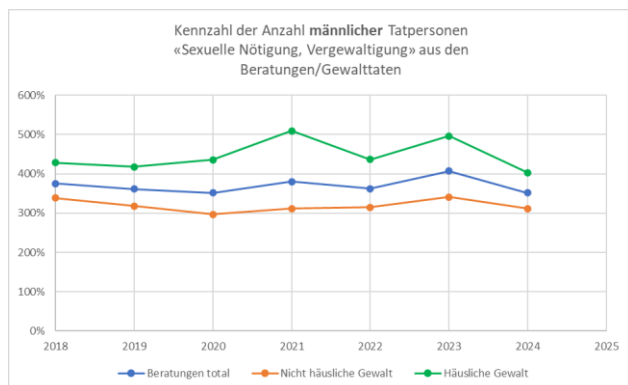
Die Anzahl der minderjährigen «Ex-Partner» stieg im Jahr 2020 von 12 auf 22 im Jahr 2023 und 43 und im Jahr 2025.

Der Unterschied zwischen den Kennzahlen für häusliche und nicht häusliche Gewalt bei dieser Art von Straftaten ist geringer als bei anderen «sexuellen» Straftaten. Auch wenn der Anteil im häuslichen Umfeld nach wie vor höher ist als im nicht häuslichen Umfeld. Dies bestätigt einmal mehr, wie schwierig es für die Opfer ist, Anzeige zu erstatten – unabhängig davon, ob sie Opfer von männlichen oder weiblichen Tatpersonen im häuslichen oder nicht häuslichen Umfeld sind.

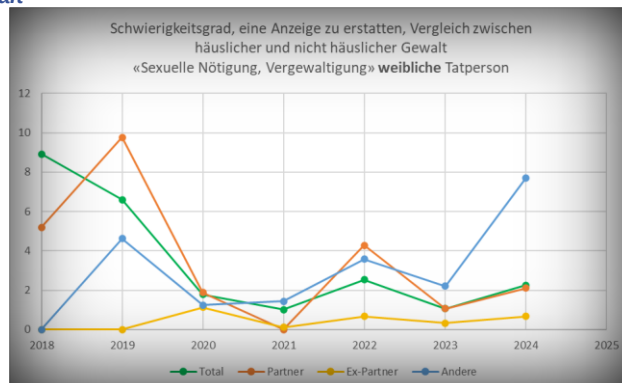
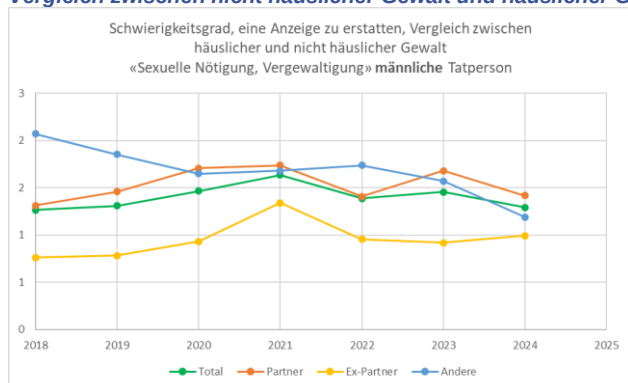
Bei den volljährigen Tatpersonen war im Jahr 2024 ein Rückgang der Kennzahlen zu beobachten, sowohl bei häuslicher als auch bei nicht häuslicher Gewalt. Dies ist auf den Anstieg der Straftaten zurückzuführen, während die Zahl der Beratungsfälle stabiler geblieben ist. Im Jahr 2025 ging bei häuslicher Gewalt der Anstieg der volljährigen Beschuldigten mit einem Anstieg der Beratungsfälle einher. Bei nicht häuslicher Gewalt blieb die Zahl der Beratungsfälle stabil, während die Zahl der Beschuldigten weiter zunahm.

¹³ Sexualdelikte in der Schweiz im Fokus Die Polizeiliche Kriminalstatistik von 2009 bis 2025 aus einem anderen Blickwinkel https://www.kidstoo.ch/app/uploads/Viol-Dom_K2_2026_1_Sex_DE.pdf

3.7.2 Männer– Frauen



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



Schwierigkeitsfaktor bei den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 14: Kennzahlen für «Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung». Einfluss des Geschlechts der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

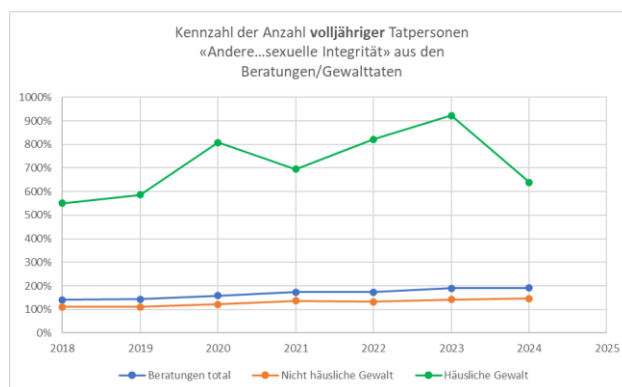
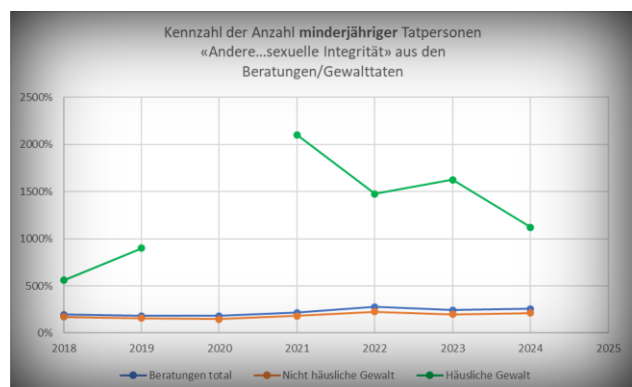
Die Kennzahl für häusliche Tatpersonen ist mit rund 30 % höher als jene für nicht häusliche Tatpersonen. Im Jahr 2025 betrug die Anzahl der Tatpersonen im häuslichen Umfeld 786, die der Tatpersonen aus dem nicht häuslichen Umfeld 927. Der Kommentar zu den SFAG der volljährigen Tatpersonen kann unverändert für männliche Tatpersonen übernommen werden.

Die Kennzahl für weibliche Tatpersonen ist bei einer Anzahl von nicht häuslichen Tatpersonen zwischen 5 und 20 (17 im Jahr 2025) nicht signifikant. Bei den häuslichen weiblichen Tatpersonen variiert die Kennzahl über alle Arten von Beziehungen kumuliert zwischen 1 und 16. Im Jahr 2025 beträgt sie 48.

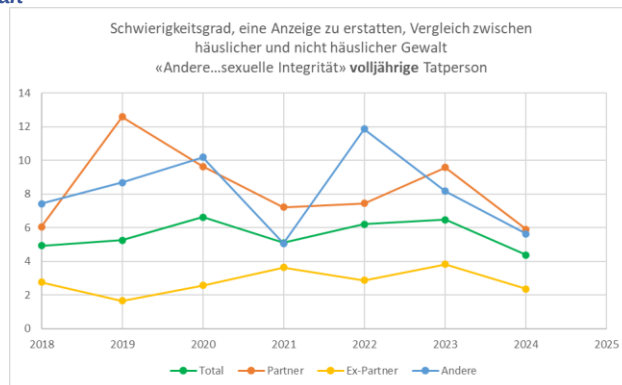
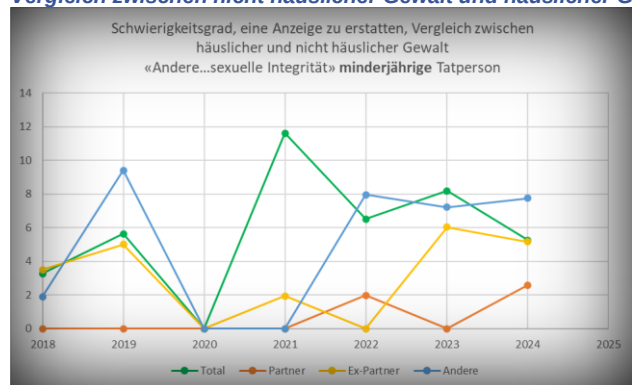
3.8 Andere Straftaten gegen die sexuelle Integrität (194,198 StGB)

In der Tabelle der beschuldigten Personen häuslicher Gewalt ist der Artikel 194 nicht vertreten. Daher wird nur die Anzahl der beschuldigten Personen für das Delikt «Sexuelle Belästigung» berücksichtigt. Dies bewirkt eine Erhöhung der Kennzahl für häusliche Gewalt und einen Rückgang der Kennzahl für «nicht häusliche» Gewalt und damit auf die berechneten SFAG. In absoluten Zahlen für das Jahr 2025 beträgt die Anzahl der beschuldigten Personen (sämtliche «nicht häusliche» Gewalt) in Bezug auf Artikel 194 161. In Bezug auf Art. 198 liegt die der häuslichen Beschuldigten bei 106 (im Vergleich zu 67 im Jahr 2023) und die der «nicht häuslichen» Beschuldigten bei 1'092 (924 im Jahr 2023). Die Anzahl der Beratungen (StGB Art. 194 + 198) beträgt 798 im häuslichen Umfeld und 2'210 im nicht häuslichen Umfeld. Diese Zahlen sind im Vergleich zu 2023 um +20 % respektive +12 % gestiegen.

3.8.1 Minderjährige - Volljährige



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



Schwierigkeitsfaktor bei den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 15: Kennzahlen «Andere... sexuelle Integrität». Einfluss des Alters der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

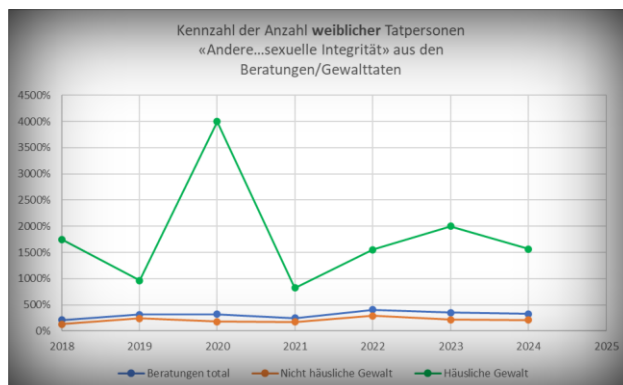
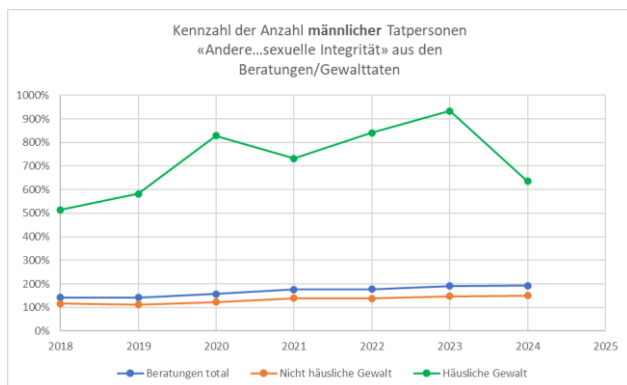
Von 2018 bis 2025 schwankt die Anzahl der minderjährigen Tatpersonen zwischen 0 und 6 (im Jahr 2025) im häuslichen Umfeld und liegt bei 80 bis 138 (im Jahr 2025) für «nicht häusliche» minderjährige Tatpersonen. Die Kennzahlen und SFAG zu Minderjährigen im häuslichen Umfeld sind nicht repräsentativ.

Wie bei den strafbaren Handlungen «Vergewaltigungen...» ist der Anteil der volljährigen Tatpersonen aus dem häuslichen Umfeld zwar höher als derjenige der Tatpersonen aus dem nicht häuslichen Umfeld, jedoch ist der Unterschied nicht annähernd so gross. Der Anteil der volljährigen nicht häuslichen Tatpersonen steigt leicht von 110 auf 145 % an, während der Anteil der volljährigen häuslichen Tatpersonen im Jahr 2023 von 550 % auf über 900 % steigt, anschliessend wieder sinkt und im Jahr 2025 bei 680 % liegt.

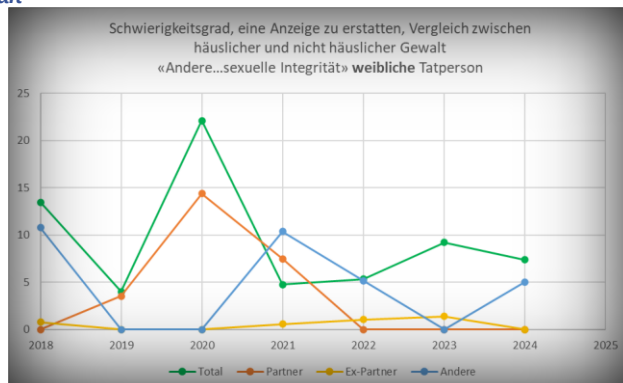
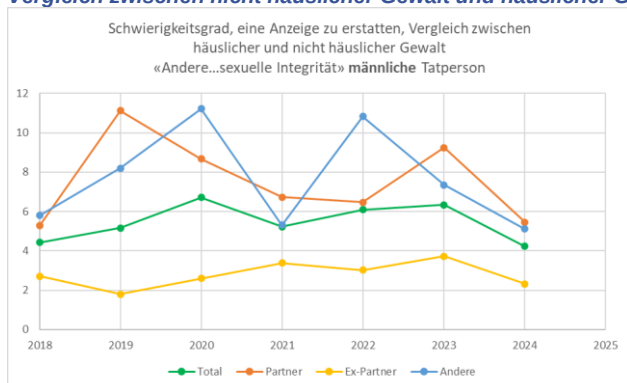
Die Anzahl der volljährigen Tatpersonen «Andere» variiert um das Doppelte (zwischen 11 und 23), jene der «Partner» schwankt zwischen 11 und 25. Die Anzahl der «Ex-Partner» ist etwas höher und liegt zwischen 20 und 53 (im Jahr 2025). Dies wirkt sich auf die berechneten SFAG aus.

Die SFAG der Tatpersonen des Typs «Partner» und «Andere» variieren zwischen 6 und 12. Der SFAG der «Ex-Partner» liegt zwischen 2 und 4. Jener der «Ex-Partner» schwankt zwischen 2 und 4.

3.8.2 Männer– Frauen



Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



Schwierigkeitsfaktor bei den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 16: Kennzahlen «Andere... sexuelle Integrität». Einfluss des Geschlechts der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

Da die überwiegende Mehrheit der Tatpersonen männlich und volljährig ist, gelten die oben für die volljährigen Tatpersonen dargelegten Ausführungen.

Die Anzahl der weiblichen Beschuldigten sinkt zwischen 2018 und 2023 von 39 auf 27 und erreicht 2025 mit 44 weiblichen Beschuldigten einen Höchststand, wobei es sich fast ausschliesslich um Personen ausserhalb des häuslichen Umfelds handelt (37). Eine Analyse der SFAG nach Art der Beziehung bei weiblichen Tatpersonen im häuslichen Umfeld ist nicht sinnvoll.

4 Geschätztes Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Beschuldigten

Unter Berücksichtigung der Art der Beziehung zwischen Opfer und Tatperson sowie des Geschlechts der Tatperson weichen die Prozentzahlen der männlichen Tatpersonen häuslicher Gewalt von den Zahlen der PKS ab. Der geschlechterspezifische Aspekt häuslicher Gewalt und deren Tatpersonen wird durch die Berücksichtigung der SFAG akzentuiert.

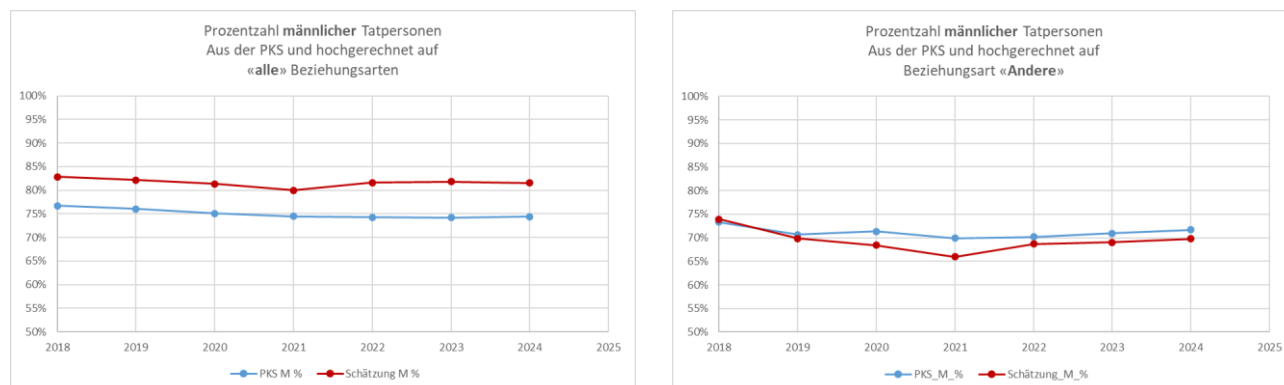


Abbildung 17: Prozent männlicher Tatpersonen häuslicher Gewalt: Alle Beziehungsarten und Beziehungstyp «Andere»

Der Anteil männlicher Tatpersonen, unabhängig von der Art der Beziehung zum Opfer, steigt gemäss PKS von 75 % auf 80-85 %.

Der Anteil der Tatpersonen «Andere», d.h. mit einer Beziehung «Eltern, Ersatzeltern / Kind» und «Andere Verwandtschaftsbeziehungen», weist kaum Unterschiede zur PKS auf. Er lag bis 2024 sogar leicht darunter.

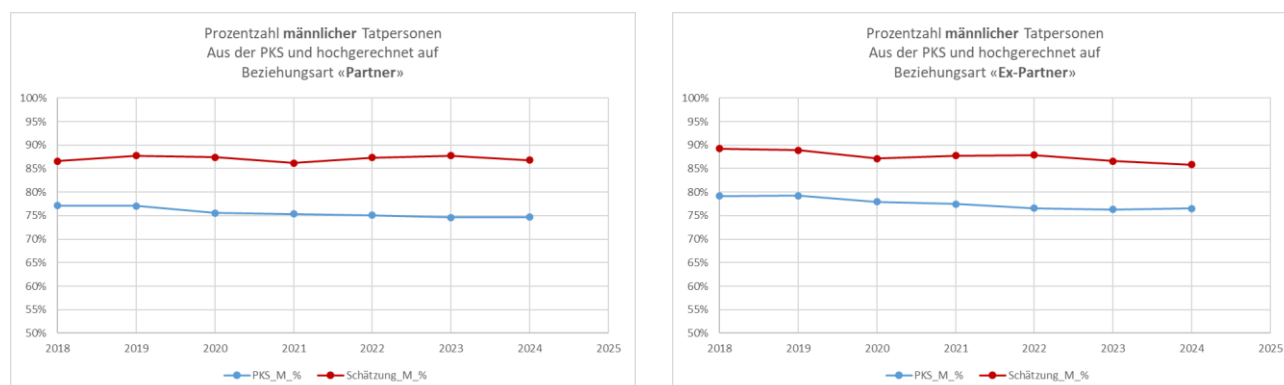


Abbildung 18: Prozent männlicher Täter häuslicher Gewalt: Beziehungsarten «Partner» und «Ex-Partner»

Die Anzahl der männlichen «Partner», die häusliche Gewalt ausüben, ist nicht mehr «nur» 75 % oder dreimal so hoch wie jene der weiblichen «Partner», wie aus den Daten der PKS hervorgeht. Die männlichen «Partner» machen 85 bis fast 90 % der Tatpersonen «Partner» aus und sind damit 6 bis 7 Mal häufiger vertreten als die weiblichen «Partner».

Ausgehend von den PKS-Daten liegt der Prozentsatz der «Ex-Partner» sehr nahe bei jenem der «Partner». Man hätte erwarten können, dass der Prozentsatz der männlichen Ex-Partner, welcher auf der Grundlage der geschätzten Anzahl von Tatpersonen berechnet wird, niedriger ist als der Prozentsatz der Partner, da dieser SFAG im Allgemeinen niedriger ist als der SFAG der Partner. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Anteil der Tatpersonen liegt ebenfalls zwischen 85 und fast 90 %, d.h. die Anzahl der männlichen «Ex-Partner», die Gewalt ausüben, ist 5 bis 8 Mal höher als die ihrer «Kolleginnen».

5 Kommentare

Im Hauptbericht wurden die Schwierigkeitsfaktoren, Anzeige wegen häuslicher Gewalt zu erstatten [SFAG], für alle Arten von strafbaren Handlungen sowohl insgesamt als auch nach Alterskategorie (minderjährig, volljährig) und Geschlecht der Tatpersonen berechnet.

Dieselbe Analyse, die hier nach Art der strafbaren Handlungen durchgeführt wird, zeigt grosse Unterschiede zwischen den SFAG.

5.1 «Tötung...»

Bei den strafbaren Handlungen «Tötung ...» ergeben sich ähnliche SFAG für volljährige (vgl. 3.1.1) und männliche Tatpersonen (vgl. 3.1.2), unabhängig der Beziehung zum Opfer. Die Unterschiede zwischen «Partner», «Ex-Partner» und «Andere» sind gering, was diese Straftaten von Straftatarten unterscheidet, bei denen die Nähe der Beziehung eine grössere Rolle spielt. Der SFAG bleibt 2025 stabil bei rund 4.

5.2 Minderjährige Tatpersonen

Minderjährige Tatpersonen sind nach wie vor stark in der Minderheit. Die minderjährigen Tatpersonen der Kategorie «Andere» weisen bei den häufigsten strafbaren Handlungen «Körperverletzung ...» (vgl. 3.2.1) und «Erpressung, ...» (vgl. 3.3.1) einen tieferen SFAG auf als die anderen Beziehungsarten. Sie liegen bei rund 3–4. Die Beziehungsarten «Partner» oder «Ex-Partner» sind zu selten, um verlässliche Werte anzugeben.

5.3 Volljährige Tatpersonen

Mit Ausnahme von strafbaren Handlungen wie «Tötung» ist der SFAG der «Ex-Partner» unter allen Beziehungsarten am niedrigsten. Der SFAG der «Partner» ist in der Regel am höchsten (mit Ausnahme von «Tötungsdelikten»). Der SFAG «Andere» liegt in der Regel zwischen den beiden vorherigen.

SFAG der volljährigen Tatpersonen im Jahr 2025:

Strafbare Handlung	Partner	Ex-Partner	Andere
Erpressung, Drohung, Nötigung	8,0	3,9	5,9
Andere strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität	7,2	2,7	7,8
Andere strafbare Handlungen gegen die Freiheit	5,7	3,1	4,3
Körperverletzung und Tötlichkeiten	4,9	2,9	4,0
Tötung und versuchte Tötung	3,7	2,4	3,7
Sexuelle Handlungen mit Kindern	1,8	1,7	1,8
Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung	1,4	0,89	1,8
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen	1,2	0,8	1,2

Im häuslichen Umfeld war die Kennzahl der Anzahl Beratungen pro Anzahl beschuldigter Personen von sexuell motivierten strafbaren Handlungen sehr hoch. Die Tatsache, dass der berechnete SFAG für diese strafbaren Handlungen zu den niedrigsten gehören, verringert in keiner Weise die Schwierigkeit der Opfer häuslicher Gewalt, Anzeige zu erstatten. Es ist vielmehr ein Hinweis darauf, dass es auch für «nicht häusliche» Opfer angesichts der Schwierigkeiten, die sie im Strafverfahren zu bewältigen haben, sehr schwierig ist, Anzeige zu erstatten.

5.4 Männliche Tatpersonen

Die männlichen Tatpersonen sind für den Grossteil der häuslichen Gewalt verantwortlich. Mit Ausnahme der strafbaren Handlungen im Bereich «Tötung» ist der SFAG der «Ex-Partner» der niedrigste unter den Beziehungsarten. Der SFAG der «Partner» ist der höchste.

SFAG der männlichen Tatpersonen im Jahr 2025:

Strafbare Handlung	Partner	Ex-Partner	Andere
Erpressung, Drohung, Nötigung	9,0	4,3	6,2
Andere strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	7,2	2,8	7,6
Andere strafbare Handlungen gegen die Freiheit	6,7	3,3	5,8
Körperverletzung und Tötlichkeiten	6,0	3,4	4,6
Tötung und versuchte Tötung	3,7	2,3	3,3
Sexuelle Handlungen mit Kindern	1,8	1,52	1,8
Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung	1,5	0,8	1,7
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen	1,1	0,7	1,0

Der Kommentar zu den sexuell motivierten strafbaren Handlungen der volljährigen Tatpersonen gilt auch für männliche Tatpersonen.

5.5 Weibliche Tatpersonen

Im Jahr 2025 gibt es insgesamt gesehen nach wie vor wenige weibliche Tatpersonen. Bei sexuell motivierten strafbaren Handlungen sind weibliche Tatpersonen selten. Die berechneten SFAG sind wenig aussagekräftig.

Die SFAG von «Partnerin» sind in der Regel doppelt so hoch wie die von «Ex-Partnerinnen». Es ist daher für ein männliches Opfer a priori doppelt so schwierig, Anzeige gegen seine aktuelle «Partnerin» zu erstatten als gegen seine «Ex-Partnerin».

Im Gegensatz zu männlichen Tatpersonen weisen die Opfer weiblicher Tatpersonen der Kategorie «Andere» die höchsten SFAG auf.

SFAG weiblicher Tatpersonen im Jahr 2025:

Strafbare Handlung	Partner	Ex-Partner	Andere
Andere strafbare Handlungen gegen die Freiheit	8,6	4,8	2,9
Erpressung, Drohung, Nötigung	4,3	2,4	4,7
Tötung und versuchte Tötung	3,2	2,8	2,6
Körperverletzung und Tötlichkeiten	2,3	1,4	3,2
Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung	1,8	1,9	3,4
Andere strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	1,2	1,0	12,3
Sexuelle Handlungen mit Kindern	0,0	0,1	0,5
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen	0,06	0,0	0,8

5.6 Geschlechtsspezifische häusliche Gewalt

Es ist allgemein anerkannt, dass häusliche Gewalt geschlechtsspezifisch ist, wobei hauptsächlich Männer als Tatpersonen und Frauen als Opfer auftreten. Die in diesem Bericht genannten Zahlen, die einen Teil der versteckten häuslichen Gewalt mit einbeziehen, handelt es sich bei 85-90 % um männliche Tatpersonen und dementsprechend um 10-15 % männliche Opfer.

Die PKS-Statistik weist jedoch einen nicht unerheblichen Anteil an weiblichen Tatpersonen auf (25 %) und somit einen ebenso nicht unerheblichen Anteil an männlichen Opfern. Dies führt dazu, dass Massnahmen, die der Gleichberechtigung der Geschlechter zu entsprechen scheinen, in Wirklichkeit gegen Frauen ergriffen werden. Zu Ehren und im Namen der Familie und der Verteidigung von Vätern haben einige Politiker versucht (und versuchen weiterhin), obhutsberechtigte Eltern zu bestrafen, z.B.:

- Strafrechtlich¹⁴. Obhutsberechtigte Eltern (in der Regel Mütter), die sich schuldhaft weigern, einen Minderjährigen dem Inhaber des Rechts auf persönliche Beziehungen anzuvertrauen. In seiner Argumentation spricht der Text von elterlicher Entfremdung. Eine gängige Strategie der Tatpersonen besteht jedoch darin, dem obhutsberechtigten Elternteil elterliche Entfremdung vorzuwerfen. Dies ist Teil einer Gesamtstrategie, die unter dem Namen DARVO (Deny, Attack, Reverse Victim & Offender) bekannt ist. Diese Motion wurde vom Parlament angenommen! KidsToo wird sich weiterhin gegen den bevorstehenden Gesetzesentwurf wehren.
- Finanziell¹⁵. Betreuende Eltern (in der Regel Mütter, die mehrheitlich ihr Arbeitspensum reduzieren, um sich um die Kinder zu kümmern), indem der Unterhaltsbeitrag über einen Ansatz der tatsächlich erbrachten Leistungen begrenzt wird, anstatt von den Bedürfnissen des betreuenden Elternteils und des Kindes abhängig zu sein. Um dem Ganzen noch eins draufzusetzen, hat das Parlament den Grundsatz der standardmässigen alternierenden Obhut¹⁶ gebilligt, wodurch der finanzielle Beitrag des nicht obhutsberechtigten Elternteils (in der Regel der Vater) weiter gekürzt oder sogar auf null reduziert wird. KidsToo ist nicht gegen die alternierende Obhut, welche bereits heute möglich ist. Wir werden uns auch gegen den bevorstehenden Gesetzesentwurf wehren.

6 Vorschläge für Verbesserungen

Die in der Opferhilfestatistik verwendeten Gruppierungen von strafbaren Handlungen des Strafgesetzbuches gelten seit Beginn der Opferhilfestatistik. Sie ermöglichen es den Mitarbeitenden der OHG-Zentren, eine Beratung einer strafbaren Handlung zuzuordnen, ohne dass sie über die juristischen Kenntnisse noch über die Berechtigung verfügen, den genauen Artikel des Strafgesetzbuches zu definieren, der verwendet werden soll.

In einer folgerichtigen Sichtweise der häuslichen Gewalt könnte das BFS jedoch die fehlenden Artikel in seine Tabellen zu strafbaren Handlungen häuslicher Gewalt und geschädigten Personen (19.02.05.01.06_7000) bzw. beschuldigten Personen (19.02.05.01.05_7000) aufnehmen, auch wenn das BFS sagt, dass die OHG- und PKS-Statistiken nicht miteinander verglichen werden können.

Dies betrifft die Artikel 117, 125, 156, 192, 194 des Strafgesetzbuchs. Beratungen zu den Artikeln 140, 182, 185, 220, 231 sind selten, so dass weiterhin auf sie verzichtet werden kann. Um die Mechanismen besser zu verstehen, welche der Schwierigkeit, Anzeige zu erstatten, zugrunde liegen, wäre es sinnvoll, eine eingehende Studie über Fälle durchzuführen, welche eine hohe Anzahl von Beratungen nach dem OHG erfordern und nicht zur Erstattung einer Anzeige führen. Eine solche Untersuchung würde es ermöglichen, die von den Opfern wahrgenommenen entscheidenden Faktoren und spezifischen Hindernisse zu identifizieren, und um konkrete Massnahmen zur Verbesserung des Zugangs zur Justiz und des Opferschutzes vorzuschlagen.

7 Abkürzungen

BFS	Bundesamt für Statistik
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten oder die entsprechende Statistik
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
SFAG	Schwierigkeitsfaktor, Anzeige wegen häuslicher Gewalt zu erstatten.
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch

8 Quellen

8.1 Daten des Bundesamts für Statistik (BFS)

T 19.05.01.09	Opferberatungen nach Täter-Opfer-Beziehung (exkl. Beratungen gemäss AFZFG), 27.05.2026
T 19.02.02.01.08_2000	Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten und Beschuldigte, 13.02.2026
T 19.02.05.01.05_7000	Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten häuslicher Gewalt und Beschuldigte, 13.02.2026
T 19.02.05.01.06_7000	Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten häuslicher Gewalt und Geschädigte, 13.02.2026

¹⁴ Motion 19.3597 (<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20193597>)

¹⁵ Motion 22.490 (<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20220490>)

¹⁶ Motion 21.449 (<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20210449>)

